

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Basisprospekt

vom 02. Juli 2020

über

Unlimited Faktor-Optionsscheine

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 02. Juli 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über Unlimited Faktor-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH vom 22. April 2020. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 22. April 2020 an, sobald dieser am 22. April 2021 seine Gültigkeit verloren hat.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick zur Emittentin.....	5
1.2.	Überblick zur Garantin	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel	6
2.	RISIKOFAKTOREN	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.	9
a)	Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)	9
b)	Wertloser Verfall von Wertpapieren	9
c)	Risiken in Zusammenhang mit dem Referenz-Zinssatz (Zins- bzw. Finanzierungskomponente)	10
d)	Untertägige Anpassung	10
e)	Risiken in Bezug auf die Ausübung von Unlimited Faktor-Optionsscheinen	10
f)	Risiken durch fehlende Laufzeit	10
g)	Kursereignis.....	10
h)	Kosten und Gebühren	10
i)	Einstellung der Berechnung bei Unlimited Faktor-Optionsscheine bezogen auf Futures-Kontrakte	11
2.3.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	11
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	11
b)	Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich.....	11
2.3.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	11
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	12
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	13
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	14
d)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	16
e)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert	17
2.3.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere	18
a)	Marktpreisrisiko	18
b)	Liquiditätsrisiko	18
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	18
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	19
2.3.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	20
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	20
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	20
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))	21
2.3.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können	21
a)	Anpassungen.....	21
b)	Kündigungsrisiko	22
c)	Wiederanlagerisiko	22
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	23
3.1.	Form und Veröffentlichung.....	23
3.2.	Billigung und Notifizierung	23
3.3.	Verantwortliche Personen.....	24
3.4.	Endgültige Bedingungen	24
3.5.	Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen	24
3.6.	Angaben von Seiten Dritter.....	25
3.7.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	25
3.7.1	Emittentin	25
3.7.2	Garantin	27
3.8.	Einsehbare Unterlagen.....	29

3.9.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	29
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	30
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	31
5.1	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	31
5.2	Angaben über die Garantin.....	32
6	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	33
6.1	Angaben über die Wertpapiere	33
6.1.1	Allgemeines	33
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	33
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	33
c)	Status der Wertpapiere	33
d)	Garantie.....	34
e)	Begrenzter Rückgriff.....	34
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	34
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	35
h)	Berechnungsstelle	35
i)	Zahlstelle	35
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	36
6.1.2	Laufzeit und Kündigung	36
6.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	36
6.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	36
6.2.1	Weitere Transaktionen.....	36
6.2.2	Geschäftliche Beziehungen	37
6.2.3	Informationen bezogen auf den Basiswert	37
6.2.4	Preisstellung	37
6.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	38
6.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	38
6.5	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	38
6.6	Angaben über den Basiswert	38
6.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	38
6.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	39
6.6.3	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	39
6.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	39
6.7.1	Angebote von Wertpapieren	39
6.7.2	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	39
6.7.3	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	40
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	40
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	40
6.7.4	Lieferung der Wertpapiere	40
6.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	40
6.8.1	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	40
6.8.2	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	41
6.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	41
6.10	Rating der Wertpapiere	41
7	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	42
7.1	Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen	42
7.1.1	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine	42
7.1.2	Ausübung der Optionsscheine	42
7.1.3	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	43
7.1.4	Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung	43
7.1.5	Währungsumrechnungen	43
7.2	Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren	44
7.2.1	Ausstattung	44

7.2.2	Unlimited Faktor-Optionsscheine Long	44
a)	Hebelkomponente	44
b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt).....	44
c)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index)	45
d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long)	45
e)	Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt)	45
f)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long)	45
g)	Untertägige Kapitalwertanpassung	45
7.2.3	Unlimited Faktor-Optionsscheine Short.....	46
a)	Hebelkomponente	46
b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt).....	46
c)	Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt).....	46
d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short).....	47
e)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short)	47
f)	Untertägige Kapitalwertanpassung	47
7.2.4	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine	47
7.2.5	Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie	48
7.2.6	Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien	48
7.2.7	Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen auf Futures-Kontrakte	48
8	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	49
8.1	Einleitung.....	49
8.2	Europäischer Wirtschaftsraum.....	49
8.3	Vereinigtes Königreich	50
8.4	Vereinigte Staaten von Amerika	50
9	EMISSIONSBEDINGUNGEN	52
9.1	Allgemeine Bedingungen	53
9.2	Produktspezifische Bedingungen	59
9.3	Ausstattungstabelle.....	112
10	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	114
11	ISIN Liste	122

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Unlimited Faktor-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 3. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 02. Juli 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei lässt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden zwei Produktvarianten zu: Unlimited Faktor-Optionsscheine Long und Unlimited Faktor-Optionsscheine Short.

Auch wenn die Produktvarianten Unterschiede in ihrer Struktur aufweisen, so ist beiden Produktenvarianten gemein, dass der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere ist. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen der Wertpapiere zur Folge haben. Der Kurs, Stand oder

Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapiers sowie einem Teil- oder Totalverlust beim Anleger führen.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, Ausübungstag etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH und dem ersten Nachtrag vom 22. Juni 2020 zum Registrierungsformular enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen sind im Registrierungsformular vom 17. Juni 2020 der Société Générale enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** vorsehen.

a) Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

(1) *Faktor-Optionsscheine Long:*

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Long zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Fällt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts erheblich (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

(2) *Faktor-Optionsschein Short:*

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Short zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des Basiswerts und der Kapitalwert und damit der Wert des Wertpapiers negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Steigt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) Wertloser Verfall von Wertpapieren

Wenn bei einem Wertpapier am Bewertungstag der Auszahlungsbetrag gerundet **gleich Null** ist, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen und je höher der Faktor, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Totalverlusts.

c) Risiken in Zusammenhang mit dem Referenz-Zinssatz (Zins- bzw. Finanzierungskomponente)

Zusätzlich muss der Anleger beachten, dass bei Faktor-Optionsscheinen neben der Hebelkomponente auch eine Zins- bzw. Finanzierungskomponente die Höhe des Kapitalwerts beeinflusst. Sowohl die Zins- wie auch die Finanzierungskomponente enthält einen Zinssatz, der gewissen Schwankungen unterliegt, die sich negativ auf den Wert des Kapitalwerts auswirken können. Insbesondere kann ein negativer Zins dazu führen, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten und **der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

d) Untertägige Anpassung

Sollte der Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreichen oder unterschreiten (bei Long) bzw. überschreiten (bei Short), so führt dies zu einer in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Untertägigen Anpassung; ein Unter- bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kann auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin eintreten. Kommt es zu einem solchen Unter- bzw. Überschreiten wird, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts (Kapitalwert_{angepasst}) verwendet wird. Der angepasste Kapitalwert hat immer einen deutlich geringeren Wert als der zuvor ermittelte Kapitalwert aufgrund der ungünstigen Kursentwicklung des Basiswertes. Bei sehr starken Bewegungen des Basiswerts kann es auch an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Untertägigen Anpassungen kommen. Demzufolge wirkt sich eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts überproportional nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus; dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust nicht verhindern.**

e) Risiken in Bezug auf die Ausübung von Unlimited Faktor-Optionsscheinen

Bei den Wertpapieren gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine zu jedem Geschäftstag **mit einer bestimmten Frist** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber seinen Optionsschein fristgemäß ausübt, er das Risiko trägt, dass der Optionsschein bis zum Ausübungstag wegen einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts stark an Wert verliert und es im ungünstigsten Fall zu einem **Totalverlust** kommt.

f) Risiken durch fehlende Laufzeit

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Wertpapiere keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Wertpapiere verkaufen oder ausüben, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts überrascht werden, was zu einem **hohen Verlust** bzw. einem sogar zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass, je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen, desto wahrscheinlicher tritt ein solcher Verlust ein.

g) Kursereignis

Ein Tag, an dem der Basiswertkurs im Vergleich zum letzten festgestellten Referenzpreis stark steigt (bei Long) bzw. stark fällt (bei Short) und somit ein Kursereignis eintritt, ist kein Kapitalwert-Berechnungstag, d.h. dass an einem solchen Tag kein Kapitalwert festgestellt wird. In der Folge kann sich der Kapitalwert bis zum nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt schlechter entwickeln als er es getan hätte, falls der Tag, an dem das Kursereignis eingetreten ist, ein Kapitalwert-Berechnungstag gewesen wäre. In diesem Fall kann der Anleger einen Verlust erleiden.

h) Kosten und Gebühren

Der IK-Satz berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von dem Ausgabetag oder von jedem IKS-Anpassungstermin an einen geringeren als den in den Emissionsbedingungen ausgewiesenen IK-Satz zur Anwendung bringen. Auch wenn die

Berechnungsstelle entschieden hat, einen geringeren IK-Satz anzuwenden, muss der Anleger jederzeit damit rechnen, dass ein so reduzierter IK-Satz zum nächsten IKS-Anpassungstermin zurückgenommen wird. In diesem Fall gilt ab diesem IKS-Anpassungstermin wieder der in den Emissionsbedingungen genannte IK-Satz bzw. ein dann in billigem Ermessen der Berechnungsstelle reduzierter IK-Satz. Da **der IK-Satz den Kapitalwert und somit auch den Wert der Optionsscheine reduziert**, sollte der Anleger regelmäßig die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Berechnungsstelle einsehen.

Der Anleger muss beachten, dass bei der Kapitalwert-Berechnung eine Berechnungsgebühr für die Verwaltung und Berechnung des Kapitalwerts pro Kalendertag vom Stand des Kapitalwerts abgezogen wird. **Generell führt der Abzug der Berechnungsgebühr dazu, dass der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

i) Einstellung der Berechnung bei Unlimited Faktor-Optionsscheine bezogen auf Futures-Kontrakte

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn ein Beobachtungskurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes auf 0 (null) fällt bzw. unterschreitet. Je **niedriger** ein Beobachtungskurs ist, desto **größer** ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Berechnung eingestellt wird. Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein **Long** entspricht der Kapitalwert in diesem Fall 0 (null) und der Anleger erleidet einen **Totalverlust**. Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein **Short** wird der Kapitalwert nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel bestimmt und darüberhinausgehende Ertragsmöglichkeiten, die sich durch einen negativen Basiswert ergeben könnten, sind **nicht** möglich.

2.3.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu Verlusten beim Anleger führen.

Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

b) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Auszahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

2.3.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) **Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts**

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wertpapierinhabern **können** bei der Rückzahlung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist.

In jedem Fall ist jede tägliche Veränderung des Referenzpreises zwischen Kauf und Einlösung entscheidend. Da die Wertentwicklung eines Wertpapiers bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts (also Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgendem Referenzpreis) sowie der Finanzierungs- bzw. Zinskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere falls sich der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts nach Kauf durch den Anleger in unterschiedliche Richtungen entwickelt (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Kauf zurückkehrt, entspricht der Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls seinem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des täglich konstanten mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter seinem Ausgangswert. Demzufolge kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte. Wertpapierinhabern **können** bei der Einlösung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist. Ist der Kapitalwert bei der Einlösung des Wertpapiers gerundet unterhalb der Minimalauszahlung, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust** bzw. **ein einem Totalverlust nahekommender Verlust**.

bb) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)*

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Kapitalwert durch Schwankungen des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gesunken, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Kapitalwert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) *Risiken im Zusammenhang mit begrenzten Informationen über den Basiswert*

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Im Gegensatz dazu kann die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass sie der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen der Wertpapiere gegenüber einen Informationsnachteil haben. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert

werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen Totalverlust erleiden.

bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten können.

ff) Aktien in Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das unter diesem Basisprospekt ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin auch gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit

einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Risiken wegen einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige Indizes nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index auf der

Internetseite nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als Basiswert verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist. Die Wertpapierinhaber tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der Wertpapiere kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Folglich kann der bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der Wertpapiere abweichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Risiken im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.3.2 e) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für den Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben. Bei Agrarrohstoffen als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

cc) Preisfestsetzung und Tick Size

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Anpassungsereignisses und falls anwendbar eines Kursereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem entsprechenden Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der Anpassungsschwelle bzw. der Kursschwelle innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Dadurch können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten.

dd) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wertes abweichen

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und, falls anwendbar, eines Kursereignisses wird bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Anpassungsereignis oder Kursereignis (mit den in 2.3.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes

oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Einlösung verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die die Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung

der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.3.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA) kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren abgezogen. FATCA muss dabei auf die gesamte Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht bei den hier vorliegenden Wertpapieren aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der Emittentin an das Clearing System, vom Clearing System an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass von Zahlungen der Emittentin an das Clearing System Steuern einbehalten werden, so kann dies mit Blick auf die weiteren im Einzelfall erforderlichen Zahlungen nicht ausgeschlossen werden.

Es müssen also eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern in Abhängigkeit der beteiligten Personen an der jeweiligen spezifischen Zahlungskette abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden, die zu **Verlusten** für Anleger in die Wertpapiere führen können. Je stärker dieser Einbehalt ist, desto größer ist möglicherweise dieser Verlust.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie den hier vorliegenden Wertpapieren vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an Wertpapierinhaber erhoben, die durch Zahlungen von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff "Zahlung" ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Sofern Zahlungen unter den Wertpapieren durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst werden, kann sich dieses Risiko spezifisch mit Blick auf die Wertpapiere realisieren.

Dies gilt insbesondere für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als **Basiswert**. Für diese gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehenen Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter diesem Basisprospekt der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen Ausschüttung keine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für **US-Quellensteuer nach Section 871(m)** gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.3.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungsereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin nach eigenem Ermessen ausgeübt werden. Eine außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge der in Abschnitt b) dargestellten Risiken. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN oder WKN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potentielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung des Emittenten und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Dieser Prospekt wurde am 02. Juli 2020 gebilligt und ist gültig bis zum 02. Juli 2021. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines**

Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

3.4. Endgültige Bedingungen

Für Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung. Bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen kann die Emittentin zudem einen "Reverse Split" (d.h. eine Zusammenlegung) der Wertpapiere durchführen.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Das Formular der Endgültigen Bedingungen sowie die Emissionsbedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots sind im Basisprospekt vom 22. April 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.1 Emittentin", Fortführung des öffentlichen Angebots).

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 22. April 2020 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "11. ISIN Liste" dieses Basisprospektes identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden Wertpapier-Kennnummer) veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

3.7. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

3.7.1 Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular sowie Fortführung des öffentlichen Angebots) bzw. (1) d) (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 30 einbezogen. Die Informationen aus den Basisprospekten (Fortführung des Angebots werden auf Seite 24 einbezogen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	S. 3 – S. 8
IV. Abschlussprüfer	S. 11
V. Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	S. 12
2. Geschäftsübersicht	S. 12
3. Organisationsstruktur	S. 14
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	S. 15
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 16
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 16
8. Trendinformationen	S. 16
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	S. 17
10. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	S. 17
11. Wesentliche Verträge	S. 17
Erster Nachtrag vom 22. Juni 2020 zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 20. Dezember 2019, gebilligt von der BaFin	

<p>Änderungen im folgenden Unterabschnitt von Abschnitt "I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren"</p> <p>f. Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)</p> <p>Änderungen im Abschnitt "IV. Abschlussprüfer"</p> <p>Änderungen in den folgenden Unterabschnitten von Abschnitt "V. Angaben über die Emittentin"</p> <p>4. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>6. Finanzielle Informationen über die Emittentin</p> <p>7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns</p> <p>8. Trendinformationen</p> <p>9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin</p> <p>10. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Ertragslage des SG-Konzerns</p>	<p>S. 2 - 3</p> <p>S. 3</p> <p>S. 3 - 4</p> <p>S. 4</p> <p>S. 4 - 5</p> <p>S. 5 - 6</p> <p>S. 6</p> <p>S. 6</p>
Finanzinformationen	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
<p>Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13)</p> <p>Konzernabschluss</p> <p> Konzerngewinn- und Verlustrechnung</p> <p> Konzerngesamtergebnisrechnung</p> <p> Konzernbilanz</p> <p> Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung</p> <p> Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <p>Konzernanhang</p> <p>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</p>	<p>S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/25</p> <p>S. 4 und S. 5 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 5 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 6 und 7 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 8 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 9 und S. 10 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 11 bis S. 93 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks</p>
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019	
<p>Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf S. 12 bis S. 15)</p> <p>Konzernabschluss</p> <p> Konzerngewinn- und Verlustrechnung</p> <p> Konzerngesamtergebnisrechnung</p> <p> Konzernbilanz</p> <p> Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung</p> <p> Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <p>Konzernanhang</p> <p>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</p>	<p>S. 1 - 28 des Konzernlageberichts</p> <p>S. 4 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 5 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 6 und 7 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 8 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 9 und 10 des Konzernabschlusses</p> <p>S. 11 bis 97 des Konzernabschlusses</p> <p>S. Anlage 2/1 bis S. Anlage 2/7</p>

Fortführung des öffentlichen Angebots	
Basisprospekt vom 22. April 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 53 – S. 112 S. 113 – S. 120

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)

[Nachtrag zum Registrierungsformular](#)

[Konzernabschluss 2018](#)

[Konzernabschluss 2019](#)

[Basisprospekt vom 22. April 2020](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2 Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden auf Seite 32 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	S. 3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	S. 22
2. Business Overview and Organisational Structure	S. 22
3. Statutory Auditors	S. 23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	S. 23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	S. 23
6. Legal and Arbitration Proceedings	S. 24
7. Documents Available	S. 24
8. Financial Information on Société Générale	S. 24
9. Audit of the Financial Information	S. 25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	S. 25
11. Trend Information	S. 25
12. Recent Events particular to the Issuer	S. 27
13. Material Changes in the Prospects of Société Générale	S. 27
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	S. 27
15. Credit Ratings	S. 28
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	

<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020</i> , hinterlegt bei der AMF Simplified Ownership Structure at 31 December 2019 New Important Products or Services Group Debt Policy (except for the information set out in footnote "**") Board of Director's Report on Corporate Governance (except for the cross-reference on page 70 to the internal rules of the Board of Directors as set out on page 557 and following of the Universal Registration Document Société Générale 2020 and the Statement on the corporate governance regime on page 71 of the Universal Registration Document 2020)	S. 30 - 31 S. 49 - 55 S. 60 - 62 S. 70 - 101
First Amendment dated 7 May 2020 to the Universal Registration Document dated 12 May 2020, hinterlegt bei der AMF 3.7 Litigation	S. 35 - 37
Finanzinformationen	
Registrierungsformular Société Générale 2019 - AMF	
Englische Übersetzung des <i>Registration Document dated 11 April 2019</i> , hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements Société Générale management report	S.F-300 - F307 S. F-308 - F-463 S. F-464 - F-468 S. F-469 - F-475
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020</i> , hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on financial statements Société Générale management report	S. 310 - 315 S. 316 - 535 S. 536 - 540 S. 474 - 476
Pressemitteilung der Société Générale vom 30. April 2020	
<i>Interim financial statements of Société Générale Group as at March 31st 2020</i> Group consolidated results Group Net Income Core Business Consolidated balance sheet	S. 2 - 3 S. 3 S.15

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular Société Générale](#)

[Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF](#)

[First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF](#)

[Pressemitteilung der Société Générale vom 30. April 2020](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Einsehbare Unterlagen

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Emittentin und
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 und 2019

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter (i) Legal Documents / Registration Forms / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Legal Documents / Annual Reports / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

3.9. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospektes, d.h. bis einschließlich 02. Juli 2021 ("**Gültigkeitsende**")) zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH und dem ersten Nachtrag vom 22. Juni 2020 zum Registrierungsformular enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.1 Emittentin").

5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

5.1 Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbeding, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich allen Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

02. Juli 2020 Société Générale

5.2 Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.2 Garantin").

6 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

6.1 Angaben über die Wertpapiere

6.1.1 Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Bei welchem Clearing System die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen

nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachranganleihen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären; und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung

direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

6.1.2 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist nicht begrenzt ("*unlimited*").

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen ordentlich gekündigt werden.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

6.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren findet sich in Abschnitt "7: Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

6.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

6.2.1 Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

6.2.2 Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

6.2.3 Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

6.2.4 Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer

gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

6.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

6.5 Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

6.6 Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

6.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

6.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.6.3 Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

6.7.1 Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6.7.2 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

6.7.3 Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

6.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

6.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

6.8.1 Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen andere Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

6.8.2 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

6.10 Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

7 BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Unlimited Faktor-Optionsscheine Long (jeweils ein "**Optionsschein Long**")

Unlimited Faktor-Optionsscheine Short (jeweils ein "**Optionsschein Short**")

7.1 Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

7.1.1 Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Bei den vorliegenden Wertpapieren unterscheidet man die Varianten Long und Short. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Optionsscheine Long, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Optionsscheins Long in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Optionsschein Short: Der Kurs des Optionsscheins Short steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Optionsscheine Short in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2 und 7.2.3 unten).

7.1.2 Ausübung der Optionsscheine

Bei den Wertpapieren ist zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Wertpapiere verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Wertpapier vorher vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen ausgeübt wurde.

Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab, der sich im Wesentlichen durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und jedem zuvor festgestellten Referenzpreis bestimmt.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag kein Referenzpreis des Basiswerts festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

Eine Ausnahme kann in denen in Ziffer 7.2.5 beschriebenen Fällen vorliegen.

7.1.3 Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Jeder während der Laufzeit des Wertpapiers festgestellte Referenzpreis ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

7.1.4 Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt.

Die Emittentin ist bei sogenannten außergewöhnlichen Ereignissen zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Emittentin unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

Weiterhin ist in den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vorgesehen.

7.1.5 Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

7.2 Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren

7.2.1 Ausstattung

Die Wertpapiere haben **keine feste Laufzeit**. D.h. Unlimited Faktor-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited Faktor-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

7.2.2 Unlimited Faktor-Optionsscheine Long

Die Höhe des Auszahlungsbetrages, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab. Der Kapitalwert berechnet sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungs- bzw. Zinskomponente, wobei sich die Hebelkomponente wiederum durch den Referenzpreis des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts und jedem zuvor bestimmten Referenzpreis bestimmt.

a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Basiswerts (Long Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Long-Position in der Basiswährung und eine Short-Position in der Gegenwährung.). Somit führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Long Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% steigt. Fällt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

c) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden, zuzüglich einer Berechnungsgebühr. In der Regel ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sich an einem jeden Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Gegenwährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Basiswährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

e) Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

f) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz in Basiswährung abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz) an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

g) Untertägige Kapitalwertanpassung

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark fällt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz unter dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Unterschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen Totalverlust bzw. einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

7.2.3 Unlimited Faktor-Optionsscheine Short

a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Basiswerts (Short Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Short-Position in der Basiswährung und eine Long-Position in der Gegenwährung.). Dabei führt ein Kursverlust des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Short Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% fällt. Steigt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

c) Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts berücksichtigt. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von

Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Basiswährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

e) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short)

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

f) Untertägige Kapitalwertanpassung

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark steigt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz über dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Überschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

7.2.4 Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine

Der Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Wertpapiers zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Long**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins Long **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins Long, fällt der Kurs dieses Optionsscheins Long **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Short**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins Short **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins Short, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins Short **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen ist auf täglicher Basis konstant und entspricht dem anwendbaren Faktor.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins:

- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- eine Anpassung des IK-Satzes;
- Im Fall von Optionsscheinen mit Aktien und Indizes als Basiswert die die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Optionsscheine.

7.2.5 Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an, so werden die Optionsscheine Long automatisch ausgeübt und verfallen. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Inhaber der Wertpapiere zur Einbehaltung der bei Beendigung geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

7.2.6 Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien

Im Falle von Optionsscheinen Long, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendentag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) bei der fortlaufenden Anpassung des Preis des Basiswertes im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

7.2.7 Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen auf Futures-Kontrakte

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn der Beobachtungskurs 0 (null) entspricht oder unterschreitet. Bei Optionsscheinen Long entspricht in diesem Fall der Kapitalwert 0 (null). Wohingegen bei den Optionsscheinen Short der Kapitalwert gemäß der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall festgelegten Formel bestimmt wird. Eine weitere Anpassung des Kapitalwertes findet nicht statt.

8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

8.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

8.3 Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

8.4 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (*Regulation S*) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

9 EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

9.1 Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

1. Die Unlimited Faktor Optionsscheine (die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

**§ 3
STEUERN**

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Steuern" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des Codes (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einhalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

**§ 4
STATUS, GARANTIE,
BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)**

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung

einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, REVERSE SPLIT, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. [Die Emittentin behält sich vor, unter bestimmten Umständen (z. B. wenn der Marktpreis der Wertpapiere ein so niedriges Niveau erreicht, dass möglicherweise die Effizienz des Sekundärmarkts beeinträchtigt wird), einen "**Reverse Split**" (Zusammenlegung) der Wertpapiere durchzuführen.

Mit Wirkung vom maßgeblichen Stichtag des Reverse Split (der "**RS Stichtag**") wird die Anzahl der Wertpapiere, die von den Wertpapierinhabern gehalten werden, aggregiert und in eine kleinere Anzahl von Wertpapieren umgewandelt, die durch Division der Anzahl der Wertpapiere vor der Umwandlung durch den Umwandlungsfaktor berechnet wird.

Ein solcher Reverse Split ist mindestens [10][•] Tage vor dem RS Stichtag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss den RS Stichtag sowie den Umwandlungsfaktor des Reverse Split nennen.

Führt die Anwendung des Umwandlungsfaktors zu Bruchteilen von Wertpapieren, oder hält ein Wertpapierinhaber eine Anzahl von Wertpapieren, die niedriger als der Umwandlungsfaktor ist, wird die Emittentin den Wertpapierinhabern nicht später als am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem RS Stichtag einen Betrag zahlen, der dem von der Emittentin am RS Stichtag festgestellten Auszahlungsbetrag der Wertpapiere entspricht.] [*andere Bestimmung*]

3. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher

Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den

Wertpapierinhaber ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

9.2 Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Alle Basiswerte

"**Ausgabetag**" ist der *[Datum Ausgabetag]*.

"**Ausstattungstabelle**" ist die diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Tabelle.

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt *[am Ausgabetag um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]**[am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels]**[●]*.

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der *[jeweilige Ausübungstag]**[dem jeweiligen Ausübungstag nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag]*.

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit)]:

- a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen automatisch endenden Laufzeit aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung der dann gültige Ausübungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- b) Wenn der Bewertungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, der wieder ein Kapitalwert-Berechnungstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um *[8]**[Anzahl]* Geschäftstage verschoben und ist auch dieser Tag kein Kapitalwert-Berechnungstag oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Emissionswährung**" oder **["EUR"]** *[["Abkürzung der Emissionswährung"]]* bedeutet **[Euro]** *[["Emissionswährung"]]*.

"**Festlegungstag**" ist der Geschäftstag direkt vor dem Ausgabetag.

Der "**IK-Satz**" ist ein "per annum Satz" und beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Höhe des IK-Satzes entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines *[360]**[365]*-Tage-Jahres). Die Berechnungsstelle kann einen geringeren IK-Satz mit Wirkung zum Ausgabetag oder zu einem IK-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IK-Satz wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben. Beginnend mit dem Ausgabetag

kommt ein auf diese Weise reduzierter IK-Satz in Höhe des in der Ausstattungstabelle genannten "anfänglichen IK-Satzes" zur Anwendung.

"**IKS-Anpassungstermin**" ist [jeder][jeweils der 10. und der letzte][•] Kapitalwert-Berechnungstag eines Monats.

Die "**Berechnungsgebühr**" ("**BG**") entspricht [•] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Berechnung des Kapitalwerts in Abzug gebracht wird.

Der "**Kapitalwert**" wird ab dem Ausgabebetag gemäß der in § 2 der Produktspezifischen Bedingungen genannten Formel basierend auf dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Referenz-Zinssatz für jeden Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt berechnet. Der "**Anfängliche Kapitalwert**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"**Referenzpreis**" ist der Kurslevel an einem Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Referenz-Zinssatz**" ist [Nur für Basiswert FX mit zwei Referenzzinssätzen:][jeweils [der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Basiswährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Basiswährung/ [Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird und der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Gegenwährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Gegenwährung/ Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird].][•].] [Für alle Basiswerte mit einem Referenzzinssatz:][der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.] [•]

Basiswert Aktie

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

[Long:][**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:][**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][•]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

[Long:][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[**Div Wording Long1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Berechnungsstelle unter Anwendung des für die Berechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Long2:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag in Abhängigkeit von der Höhe der Dividende der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Short1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der im Rahmen einer virtuellen Rückkaufsvereinbarung von der Berechnungsstelle virtuell zu zahlender Dividende der Gesellschaft entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Div Wording Long3:]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft entspricht, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugeht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Div Wording Short2:]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der **[Bruttodividende entspricht.]** An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass **[Bestimmung einfügen]**.

"Dividendenanpassungstag" ist der erste Kapitalwert-Berechnungstag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse bleiben unberücksichtigt.

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag, an dem die Handelstage an der Maßgeblichen Börse nicht planmäßig verkürzt sind (zum Beispiel wegen Feiertagen in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat) **[und] kein Kursereignis vorliegt** außer Samstag und Sonntag, an dem kein Kursereignis vorliegt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)**[•]**. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist der an einem Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in der Ausstattungstabelle genannte Börse.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die

Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

[Long:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

Basiswert Index

[Long:]"**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:]"**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von **[fünf Minuten][•]**. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der maßgeblichen Börse einer beliebigen Indexkomponente hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der entsprechenden maßgeblichen Börse bzw. Wiederaufnahme der Berechnung des Basiswertes, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gelten mögliche Auktionszeiträume an den maßgeblichen Börsen der Indexkomponenten (wie im Regelwerk der maßgeblichen Börsen vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch jeder berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes basierend auf in einer Auktion ermittelten Kursen der Indexkomponenten als möglicher Anpassungskurs.

[Long:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[Short:] Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [●] [der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" ist [der in der Ausstattungstabelle genannte Index (der "**Index**"), der von dem dort genannten Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") festgestellt und veröffentlicht wird.] [der von [Indexsponsor] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte [Index, ISIN]] (der "**Index**").]

"**Basiswertkurs**" entspricht dem vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurs des Index.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[Long Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Dividenden derjenigen Komponenten des Index entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag ihren Dividendenanpassungstag haben, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugehen. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Long Performanceindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Brutto-Dividenden derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben, multipliziert mit [-26,75%] [Prozentsatz]. [Der Dividendenkorrekturbetrag ist an diesem Tag somit negativ.] An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der [in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Bruttodividende derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben.] [●]. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Performanceindex:]

[Der "**Dividendenkorrekturbetrag**" entspricht 0 (in Worten: null).]

["**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass [*Bestimmung einfügen*]].

["**Dividendenanpassungstag**" ist jeder Ex-Dividenden-Tag wenigstens einer im Index enthaltenen Aktie oder aktienähnlichem Wertpapier (die "**Indexkomponente**"). Sollte an einem Ex-Dividenden-Tag der Kapitalwert nicht berechnet werden, so verschiebt sich der jeweilige Dividendenanpassungstag auf den nächsten Tag, an dem der Kapitalwert berechnet wird.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][*andere Bestimmung*]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist der [an einem Geschäftstag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index] [*andere Bestimmung*].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von a) auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, oder b) einer oder mehrerer Indexkomponenten an der jeweiligen Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

[[*Long*]:][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[*Short*]:][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens

eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]]

Basiswert Futures-Kontrakt

[Long:]["Anpassungskurs" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:]["Anpassungskurs" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "Anpassungszeitraum" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][●]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

[Long:][Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag, bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[Short:][Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag, bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent" ist [●][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"Basiswert" ist der in der Ausstattungstabelle genannte und an der Maßgeblichen Börse gehandelte Futures-Kontrakt (der "Maßgebliche Futures-Kontrakt") mit der kürzesten Restlaufzeit aller in

der Ausstattungstabelle genannten Maßgeblichen Liefermonate (die "**Maßgeblichen Liefermonate**"). Eine Ausnahme bildet die Zeitspanne ab dem Roll-Over bis zum Verfall des Maßgeblichen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit der Maßgeblichen Liefermonate. Für diese Periode ist der Maßgebliche Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate der Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, [an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird.][an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist und die Handelszeiten von der Maßgeblichen Börse nicht aufgrund einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten verkürzt sind (zum Beispiel wegen eines Feiertages in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat).] Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][andere Bestimmung]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist [der von der Maßgeblichen Börse an einem Geschäftstag [in Prozentpunkten] festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)][Preis der Eröffnungsauktion][andere Bestimmung] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.][andere Bestimmung]

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (i) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Börse, oder (ii) [des Bezugswerts des Maßgeblichen Futures-Kontrakts] [der [*Anleihe*]] [des [*Rohstoffs*]] [des [*Index*]] an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum [Ende der regulären Handelszeit][Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist die [[*Terminbörse*]][in der Ausstattungstabelle genannte Maßgebliche Börse] bzw. jeder Rechtsnachfolger.

Für den Fall, dass an der [*Terminbörse*][Maßgeblichen Börse] keine Maßgeblichen Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Börse als Maßgebliche Börse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

[Long:] Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:] Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

"**Roll-Over**" bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate als Basiswert durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate an einem Roll-Over Termin.

"**Roll-Over-Termin**" ist [ein von der Berechnungsstelle gewählter Kapitalwert-Berechnungstag][der [erste][Anzahl] Kapitalwert-Berechnungstag] innerhalb des Zeitraums vom [fünften][zehnten][Anzahl] Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "Letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate bis zum letzten Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate. An diesem Kapitalwert-Berechnungstag wird der Maßgeblichen Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate ersetzt. Der Roll-Over findet nach der Feststellung des Referenzpreises des zu ersetzenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes statt.

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

"**Anleihe**" [ist [Anleihe]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)].]

"**Rohstoff**" ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].]

"**Handelsstörung**" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder

- ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgeblichen Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung am Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Index" ist [Index] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder

Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[**Long:**]"**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[**Short:**]"**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][**Zeitraum**]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts am *International Interbank Spot Market* hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels am *International Interbank Spot Market*, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt.

[**FX Long:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**FX Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[FX FXopt Long:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[FX FXopt Short:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [•][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]"**Basiswährung**" ist [EUR] **[Abkürzung Basiswährung]**].]

[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist.]"**Basiswährung**" oder ["EUR"] **[Abkürzung Basiswährung]**"] ist [Euro] **[Basiswährung]**].]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wechselkurs, der am *International Interbank Spot Market* in Gegenwährung für Basiswährung 1,00 handelt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit am *International Interbank Spot Market* einem tatsächlich am *International Interbank Spot Market* gehandelten Wechselkurs.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]"**Gegenwährung**" ist [USD] **[Abkürzung Gegenwährung]**].]

[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist.]"**Gegenwährung**" oder ["USD"] **[Abkürzung Gegenwährung]**"] ist [US-Dollar] **[Gegenwährung]**].]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [der *International Interbank Spot Market* geöffnet ist][*andere Bestimmung*].

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag, an dem [Bloomberg L.P.][Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited][*andere Bestimmung*] (die "**Maßgebliche Referenzstelle**") üblicherweise ein Fixing für den Wechselkurs (das "**FX-Fixing**") durchführt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.).][*andere Bestimmung*]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist [das von der Maßgeblichen Referenzstelle an einem Geschäftstag um [14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Bestimmung*] festgestellte FX-Fixing und kurze Zeit später auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][*andere site*] (die "**FX-Seite**") veröffentlichte FX-Fixing.

Sollte die Veröffentlichung des FX-Fixings auf der FX-Seite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen speziell definiertes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Kurslevel festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte das FX-Fixing auf der FX-Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin kein anderes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Basiswert und Wechselkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Basiswährung 1,00 in Gegenwährung an einem Geschäftstag gegen [14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Bestimmung*] als Kurslevel.][*andere Bestimmung*].

"**Marktstörung**" bedeutet

- a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der FX-Seite der Maßgeblichen Referenzstelle;
- b) Die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten;
- c) Die Aussetzung oder Einschränkung
 - i. der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit dem Wechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (die "**Relevante Jurisdiktion**");
 - ii. des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - iii. des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf eine der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares an einer Terminbörse;
 - iv. des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - v. der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares;

- vi. der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder
- vii. andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Aussetzung oder Einschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Aussetzung oder Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Aussetzung oder Einschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

[Long:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Optionsscheine gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), gemäß diesen Emissionsbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.

Basiswert Aktie Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in **[Währung]** ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch **[Emissionswährung]** [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Finanzierungskomponente_t

$$= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times ((\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_{t-1} + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IK}_t + \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Aktie Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabebetrag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;
Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

ZINS_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz

BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
- Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untätig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- a) Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - b) Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Die Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Finanzierungskomponente_t

$$= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times ((\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_{t-1} + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IK}_t + \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;
Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag

~~[[festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]~~~~[[festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]~~

IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([[360]] [[365]])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des

letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_{t,angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][**•**] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

- Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
- IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
- BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
- d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
- Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
- Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- a) Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
- Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Die Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert $_t$ und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert $_t$ zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:
- Kapitalwert $_{t-1}$ wird durch Kapitalwert $_t^{\text{angepasst}}$ der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - Basiswert $_{t-1}$ wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
 - Div $_t$ entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Futures-Kontrakt Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t , beginnend ab dem Ausgabebetrag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4. und Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert $_t$ = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert $_{t-1}$ = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert $_0$ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert $_t$ = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert _{t-1}	=	Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-

Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
5. Falls ein Beobachtungskurs 0 (Null) erreicht bzw. unterschreitet, wird die Berechnung des Kapitalwerts gemäß Absatz 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und der Kapitalwert einmalig bestimmt. Hierbei gilt:

$$\text{Kapitalwert} = 0 \text{ (Null)}$$

Eine weitere Anpassung des Kapitalwerts findet nicht statt.

Basiswert Futures-Kontrakt Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabebetrag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4. und Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert _{t-1}	=	Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] [[Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] [[festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([[360]] [[365]])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum.

Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
5. Falls ein Beobachtungskurs 0 (Null) erreicht bzw. unterschreitet, wird die Berechnung des Kapitalwerts gemäß Absatz 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und der Kapitalwert einmalig bestimmt. Hierbei gilt:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{Faktor} + 1)$$

und

Kapitalwert_{t-1} = Der gemäß Absatz 2 zuletzt festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Eine weitere Anpassung des Kapitalwerts findet nicht statt.

Basiswert Wechselkurs 1x Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 \text{Finanzierungskomponente}_t & \\
 &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left((\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS2}_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS1}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung
Zins2 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:

- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 & \text{Finanzierungskomponente}_t \\
 &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left(\text{Faktor} \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS2}_{t-1} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz] der Basiswährung
Zins2 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).

- ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
- 4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
 - i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in **[Währung]** ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch **[Emissionswährung]** [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 & \text{Finanzierungskomponente}_t \\
 &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left(\text{Faktor} \times (\text{ZINS2}_{t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS1}_{t-1} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung
Zins2 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).

- ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
- 4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
 - i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in **[Währung]** ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch **[Emissionswährung]** [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs FXopt Mehrfach Short
--

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left((\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS2}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung
Zins2 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

alle

[6.][5.] Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Wertpapierinhaber [am [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstag vor einem Ausübungstag] [seine depotführende Bank anweisen]

- a) bei der Zahlstelle eine Ausübungserklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einreichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Inhabers der Wertpapiere, Name, ISIN Code und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll. (die "**Ausübungserklärung**"); und
- b) die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

["**Ausübungstag**" ist jeder Zahlungsgeschäftstag.] [Der Zahlungsgeschäftstag, an dem bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen ist und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert wurden, ist der "**Ausübungstag**".] [*andere Bestimmung einfügen*]

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit):][Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes: Zahlt die Gesellschaft eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag

(*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuer Richtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. [Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn [sie nach Ablauf des [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstages vor diesem Ausübungstag eingeht oder wenn die Wertpapiere, auf die sich eine Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden] [die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind]. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.] Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

[7.][6.] Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechtes den Inhabern von Wertpapieren den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 2. Umrechnungen erforderlich sind
--

[8.][7.] Alle Umrechnungen nach diesem § 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs")][Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs")] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalwert berechnet und veröffentlicht wird. [*andere Bestimmung einfügen*]

§ 3 ORDENTLICHES KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag, erstmals zum Ausgabetag, (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens [einen Tag][[fünf][•] Zahlungsgeschäftstage] vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. ff. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Ausübungstagen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 nicht berührt.

§ 4 ZAHLUNGEN

1. [Vorbehaltlich der Bestimmung zur Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrages in § 2 Absatz 1. dieser Produktspezifischen Bedingungen, werden die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge] [Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001][0,01][1,00][●] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005][0,005][0,5][●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der "IRC") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
 - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden

Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
 - c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
 - d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.
6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5
ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am Stichtag (beziehungsweise falls es sich bei dem Stichtag nicht um einen Kapitalwert-Berechnungstag handelt, am ersten auf den Stichtag folgenden Kapitalwert-Berechnungstag) hypothetisch zum Kurslevel zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die

- Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
 - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index; oder

- ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderlichen Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - ii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Emittentin zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - f) bei einer Indexänderung; oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als eine Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - b) bei einer wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - c) bei einer wesentlichen Änderung der Formel;
 - d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]

 - [e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [e][f)] bei einer Handelsstörung; oder
 - [e][f][g)] bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Kurslevels,
und/oder
- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Kurslevel berücksichtigt wird;
und/oder
- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Kurslevels Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Wechselkurs vor:
- a) bei Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
- b) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
- c) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

- Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die der Nachfolger oder der Ersatz der Betroffenen Benchmark ist, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder

b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem

unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) solche zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) soweit erforderlich, um, soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Emittentin infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit

oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz ●] vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere außerordentlich kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.]

Basiswert Futures-Kontrakte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn die Berechnung des Kapitalwertes nach § 2 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen eingestellt wurde.

Abweichend zu Absatz [3][4]. erhält der Wertpapierinhaber in diesem Fall einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz 2 der Produktspezifischen Bedingungen entspricht, wobei der in § 2 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen festgelegte Kapitalwert in jeder Hinsicht an die Stelle des Kapitalwert am Bewertungstag tritt.

Alle Basiswerte

- [2. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es

rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][den Basiswert, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt,][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [2][3]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- [2][3]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß den nachstehenden Vorgaben (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [3][4]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
- [4][5]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Anzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

9.3 Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

Unlimited Faktor-Optionsscheine

ISIN:	•
WKN:	•
Basiswert:	•
[Indexsponsor:	•]
[Maßgebliche Liefermonate:	[Januar][,][Februar][,][März][,]...[Dezember][alle Liefermonate]]
[Maßgebliche Börse:	•]
[Basiswährung:	•]
[Gegenwährung:	•]
Typ:	[Long][Short]
Faktor:	•
Anfänglicher Kapitalwert:	•
Anpassungsschwelle in Prozent:	•
[Kursschwelle:	•]
IK-Satz:	•

- Anfänglicher IK-Satz: ●
- Berechnungsgebühr: ●
- [Referenz-Zinssatz/
[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Basis-
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Gegen-
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]

10 **FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**



[ISIN •]

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

[vom *[Datum]*]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

**Unlimited Faktor Optionscheine
bezogen auf *[Faktor]**[Basiswert]*
[Einfügen für Aufstockungen:](*[Ordinalzahl]*). Tranche]**

zum

Basisprospekt

vom 02. Juli 2020

über

Unlimited Faktor-Optionscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris
(Anbieterin und Garantin)

[Der obengenannte Basisprospekt vom 02. Juli 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 02. Juli 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionscheine der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 02. Juli 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionscheine der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 02. Juli 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer jeden Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	<p>[Bei Neuemission:] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügten Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn der Aufstockung] weitere [Anzahl] einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p>
Börseneinführung:	<p>[bei Neuemission:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>beantragt.]] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt.] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt.] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung bereits früher emittierten Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.]]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die <i>Wertpapiere</i> Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
<p>Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p><i>Administrators einfügen</i>] [(übernehmender Administrator: [<i>Name des übernehmenden Administrators einfügen</i>])) in dem Benchmark-Register eingetragen.] [einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] [<i>andere Bestimmung einfügen</i>]</p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer:]</p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.][<i>andere Bestimmung einfügen</i>]</p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:]</p>	<p>[<i>Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage</i>]</p>

Tabelle zu den zusätzlichen Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten ^[*]]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN][•]:	•]
[Emissionsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten ^[*] :	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]

[
* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen*]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SR8VTS9	DE000SR8VTT7	DE000SR8VTU5	DE000SR8VTV3	DE000SR8VTW1	DE000SR8VTX9
DE000SR8VTY7	DE000SR8VTZ4	DE000SR8VU02	DE000SR8VU10	DE000SR8VU28	DE000SR8VU36
DE000SR8VU44	DE000SR8VU51	DE000SR8VU69	DE000SR8VU77	DE000SR8VU85	DE000SR8VU93
DE000SR8VUA5	DE000SR8VUB3	DE000SR8VUC1	DE000SR8VUD9	DE000SR8VUE7	DE000SR8VUF4
DE000SR8VUG2	DE000SR8VUH0	DE000SR8VUK4	DE000SR8VUL2	DE000SR8VUM0	DE000SR8VUN8
DE000SR8VUP3	DE000SR8VUQ1	DE000SR8VUR9	DE000SR8VUS7	DE000SR8VUT5	DE000SR8VUU3
DE000SR8VUV1	DE000SR8VUV9	DE000SR8VUX7	DE000SR8VUY5	DE000SR8VUZ2	DE000SR8VU01
DE000SR8VV19	DE000SR8VV27	DE000SR8VV35	DE000SR8VV43	DE000SR8VV50	DE000SR8VV68
DE000SR8VV76	DE000SR8VV84	DE000SR8VV92	DE000SR8VVA3	DE000SR8VVB1	DE000SR8VVC9
DE000SR8VVD7	DE000SR8VVE5	DE000SR8VVF2	DE000SR8VVG0	DE000SR8VVH8	DE000SR8VVJ4
DE000SR8VVK2	DE000SR8VVL0	DE000SR8VVM8	DE000SR8VVN6	DE000SR8VVN6	DE000SR8VVQ9
DE000SR8VVR7	DE000SR8VVS5	DE000SR8VVT3	DE000SR8VVU1	DE000SR8VVV9	DE000SR8VW7
DE000SR8VVX5	DE000SR8VWY3	DE000SR8VWZ0	DE000SR8VWA1	DE000SR8VWB9	DE000SR8VWC7
DE000SR8VWD5	DE000SR8VWE3	DE000SR8W007	DE000SR8W015	DE000SR8W023	DE000SR8W031
DE000SR8W049	DE000SR8W056	DE000SR8W064	DE000SR8W072	DE000SR8W080	DE000SR8W098
DE000SR8W0E8	DE000SR8W0F5	DE000SR8W0G3	DE000SR8W0H1	DE000SR8W0J7	DE000SR8W0K5
DE000SR8W0L3	DE000SR8W0M1	DE000SR8W0N9	DE000SR8W0P4	DE000SR8W0Q2	DE000SR8W0R0
DE000SR8W0S8	DE000SR8W0T6	DE000SR8W0U4	DE000SR8W0V2	DE000SR8W0W0	DE000SR8W0X8
DE000SR8W0Y6	DE000SR8W0Z3	DE000SR8W106	DE000SR8W114	DE000SR8W122	DE000SR8W130
DE000SR8W148	DE000SR8W155	DE000SR8W163	DE000SR8W171	DE000SR8W189	DE000SR8W197
DE000SR8W1A4	DE000SR8W1B2	DE000SR8W1C0	DE000SR8W1D8	DE000SR8W1E6	DE000SR8W1F3
DE000SR8W1G1	DE000SR8W1H9	DE000SR8W1J5	DE000SR8W1K3	DE000SR8W1L1	DE000SR8W1M9
DE000SR8W1N7	DE000SR8W1P2	DE000SR8W1Q0	DE000SR8W1R8	DE000SR8W1T4	DE000SR8W1U2
DE000SR8W1V0	DE000SR8W1W8	DE000SR8W1X6	DE000SR8W1Y4	DE000SR8W1Z1	DE000SR8W205
DE000SR8W213	DE000SR8W221	DE000SR8W239	DE000SR8W247	DE000SR8W254	DE000SR8W262
DE000SR8W270	DE000SR8W288	DE000SR8W296	DE000SR8W2A2	DE000SR8W2B0	DE000SR8W2C8
DE000SR8W2D6	DE000SR8W2E4	DE000SR8W2F1	DE000SR8W2G9	DE000SR8W2H7	DE000SR8W2J3
DE000SR8W2K1	DE000SR8W2L9	DE000SR8W2M7	DE000SR8W2N5	DE000SR8W2P0	DE000SR8W2Q8
DE000SR8W2R6	DE000SR8W2S4	DE000SR8W2T2	DE000SR8W2U0	DE000SR8W2V8	DE000SR8W2W6
DE000SR8W2X4	DE000SR8W2Y2	DE000SR8W2Z9	DE000SR8W304	DE000SR8W312	DE000SR8W320
DE000SR8W338	DE000SR8W346	DE000SR8W353	DE000SR8W361	DE000SR8W379	DE000SR8W387
DE000SR8W395	DE000SR8W3A0	DE000SR8W3B8	DE000SR8W3C6	DE000SR8W3D4	DE000SR8W3E2
DE000SR8W3F9	DE000SR8W3G7	DE000SR8W3H5	DE000SR8W3J1	DE000SR8W3K9	DE000SR8W3L7
DE000SR8W3M5	DE000SR8W3N3	DE000SR8W3P8	DE000SR8W3Q6	DE000SR8W3R4	DE000SR8W3S2
DE000SR8W3T0	DE000SR8W3U8	DE000SR8W3V6	DE000SR8W3W4	DE000SR8W3X2	DE000SR8W3Y0
DE000SR8W3Z7	DE000SR8W403	DE000SR8W411	DE000SR8W4A8	DE000SR8W4B6	DE000SR8W4C4
DE000SR8W4D2	DE000SR8W4E0	DE000SR8W4F7	DE000SR8W4G5	DE000SR8W4H3	DE000SR8W4J9
DE000SR8W4K7	DE000SR8W4L5	DE000SR8W4M3	DE000SR8W4N1	DE000SR8W4P6	DE000SR8W4Q4
DE000SR8W4R2	DE000SR8W4S0	DE000SR8W4T8	DE000SR8W4U6	DE000SR8W4V4	DE000SR8W4W2
DE000SR8W4X0	DE000SR8W4Y8	DE000SR8W4Z5	DE000SR8W700	DE000SR8W718	DE000SR8W726
DE000SR8W734	DE000SR8W742	DE000SR8W759	DE000SR8W775	DE000SR8W783	DE000SR8W791
DE000SR8W7R5	DE000SR8W7S3	DE000SR8W7T1	DE000SR8W7U9	DE000SR8W7V7	DE000SR8W7W5
DE000SR8W7X3	DE000SR8W7Y1	DE000SR8W7Z8	DE000SR8W809	DE000SR8W817	DE000SR8W825
DE000SR8W833	DE000SR8W841	DE000SR8W858	DE000SR8W866	DE000SR8W874	DE000SR8W882
DE000SR8W890	DE000SR8W8A9	DE000SR8W8B7	DE000SR8W8C5	DE000SR8W8D3	DE000SR8W8E1
DE000SR8W8F8	DE000SR8W8G6	DE000SR8W8H4	DE000SR8W8J0	DE000SR8W8K8	DE000SR8W8L6
DE000SR8W8M4	DE000SR8W8N2	DE000SR8W8P7	DE000SR8W8Q5	DE000SR8W8R3	DE000SR8W8S1
DE000SR8W8T9	DE000SR8W8U7	DE000SR8W8V5	DE000SR8W8W3	DE000SR8W8X1	DE000SR8W8Y9
DE000SR8W8Z6	DE000SR8W908	DE000SR8W916	DE000SR8W924	DE000SR8W932	DE000SR8W940
DE000SR8W957	DE000SR8W965	DE000SR8W973	DE000SR8W981	DE000SR8W999	DE000SR8W9A7
DE000SR8W9B5	DE000SR8W9C3	DE000SR8W9D1	DE000SR8W9E9	DE000SR8W9F6	DE000SR8W9G4
DE000SR8W9H2	DE000SR8W9J8	DE000SR8W9K6	DE000SR8W9L4	DE000SR8W9M2	DE000SR8W9N0
DE000SR8W9P5	DE000SR8W9Q3	DE000SR8W9R1	DE000SR8W9S9	DE000SR8W9T7	DE000SR8W9U5
DE000SR8W9V3	DE000SR8W9W1	DE000SR8W9X9	DE000SR8W9Y7	DE000SR8W9Z4	DE000SR8WB04
DE000SR8WB12	DE000SR8WB20	DE000SR8WB38	DE000SR8WB46	DE000SR8WB53	DE000SR8WB61
DE000SR8WB79	DE000SR8WB87	DE000SR8WB95	DE000SR8WBJ4	DE000SR8WBK2	DE000SR8WBL0
DE000SR8WBM8	DE000SR8WBN6	DE000SR8WBP1	DE000SR8WBQ9	DE000SR8WBR7	DE000SR8WBS5
DE000SR8WBT3	DE000SR8WBU1	DE000SR8WBV9	DE000SR8WBW7	DE000SR8WBX5	DE000SR8WBY3
DE000SR8WBZ0	DE000SR8WC03	DE000SR8WC11	DE000SR8WC29	DE000SR8WC37	DE000SR8WC45
DE000SR8WC52	DE000SR8WC60	DE000SR8WC78	DE000SR8WC86	DE000SR8WC94	DE000SR8WCA1
DE000SR8WCB9	DE000SR8WCC7	DE000SR8WCD5	DE000SR8WCE3	DE000SR8WCF0	DE000SR8WCG8
DE000SR8WCH6	DE000SR8WCJ2	DE000SR8WCK0	DE000SR8WCL8	DE000SR8WCM6	DE000SR8WCN4
DE000SR8WCF9	DE000SR8WCQ7	DE000SR8WCR5	DE000SR8WCS3	DE000SR8WCT1	DE000SR8WCU9
DE000SR8WCV7	DE000SR8WCW5	DE000SR8WCX3	DE000SR8WCY1	DE000SR8WCZ8	DE000SR8WD02
DE000SR8WD10	DE000SR8WD28	DE000SR8WD36	DE000SR8WD44	DE000SR8WD51	DE000SR8WD69
DE000SR8WD77	DE000SR8WD85	DE000SR8WD93	DE000SR8WDA9	DE000SR8WDB7	DE000SR8WDC5
DE000SR8WDD3	DE000SR8WDE1	DE000SR8WDF8	DE000SR8WDG6	DE000SR8WDH4	DE000SR8WDJ0
DE000SR8WDK8	DE000SR8WDL6	DE000SR8WDM4	DE000SR8WDN2	DE000SR8WDP7	DE000SR8WDQ5
DE000SR8WDR3	DE000SR8WDS1	DE000SR8WDT9	DE000SR8WDU7	DE000SR8WDV5	DE000SR8WDW3
DE000SR8WDX1	DE000SR8WDY9	DE000SR8WDZ6	DE000SR8WE01	DE000SR8WE19	DE000SR8WE27
DE000SR8WE35	DE000SR8WE43	DE000SR8WE50	DE000SR8WE68	DE000SR8WE76	DE000SR8WE84
DE000SR8WE92	DE000SR8WEA7	DE000SR8WEC3	DE000SR8WED1	DE000SR8WEE9	DE000SR8WEF6
DE000SR8WEG4	DE000SR8WEH2	DE000SR8WEJ8	DE000SR8WEK6	DE000SR8WEL4	DE000SR8WEM2
DE000SR8WEN0	DE000SR8WEP5	DE000SR8WEQ3	DE000SR8WER1	DE000SR8WES9	DE000SR8WET7
DE000SR8WEU5	DE000SR8WEV3	DE000SR8WEW1	DE000SR8WEX9	DE000SR8WEY7	DE000SR8WEZ4
DE000SR8WF00	DE000SR8WF18	DE000SR8WF26	DE000SR8WF34	DE000SR8WF42	DE000SR8WF59
DE000SR8WF67	DE000SR8WF75	DE000SR8WFA4	DE000SR8WFB2	DE000SR8WFC0	DE000SR8WFD8

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SR8WFE6	DE000SR8WFF3	DE000SR8WFG1	DE000SR8WFH9	DE000SR8WFJ5	DE000SR8WFK3
DE000SR8WFL1	DE000SR8WFM9	DE000SR8WFN7	DE000SR8WFP2	DE000SR8WFO0	DE000SR8WFR8
DE000SR8WFS6	DE000SR8WFT4	DE000SR8WFU2	DE000SR8WFO0	DE000SR8WFO0	DE000SR8WFX6
DE000SR8WFY4	DE000SR8WFZ1	DE000SR8WL02	DE000SR8WL10	DE000SR8WL28	DE000SR8WL36
DE000SR8WL44	DE000SR8WL51	DE000SR8WL69	DE000SR8WL77	DE000SR8WL85	DE000SR8WL93
DE000SR8WM01	DE000SR8WM19	DE000SR8WM27	DE000SR8WM35	DE000SR8WM43	DE000SR8WM50
DE000SR8WM68	DE000SR8WM76	DE000SR8WM84	DE000SR8WM92	DE000SR8WMA0	DE000SR8WMB8
DE000SR8WMC6	DE000SR8WMD4	DE000SR8WME2	DE000SR8WMF9	DE000SR8WMM7	DE000SR8WMM5
DE000SR8WMJ1	DE000SR8WMK9	DE000SR8WML7	DE000SR8WMM5	DE000SR8WMM3	DE000SR8WMP8
DE000SR8WMQ6	DE000SR8WMR4	DE000SR8WMS2	DE000SR8WMT0	DE000SR8WMT8	DE000SR8WMT6
DE000SR8WMW4	DE000SR8WMX2	DE000SR8WMY0	DE000SR8WMZ7	DE000SR8WN00	DE000SR8WN18
DE000SR8WN26	DE000SR8WN34	DE000SR8WN42	DE000SR8WN59	DE000SR8WN67	DE000SR8WN75
DE000SR8WN83	DE000SR8WN91	DE000SR8WNA8	DE000SR8WNB6	DE000SR8WNC4	DE000SR8WND2
DE000SR8WNE0	DE000SR8WNF7	DE000SR8WNG5	DE000SR8WNH3	DE000SR8WNJ9	DE000SR8WNK7
DE000SR8WNL5	DE000SR8WNM3	DE000SR8WNN1	DE000SR8WNP6	DE000SR8WNP4	DE000SR8WNR2
DE000SR8WNS0	DE000SR8WNT8	DE000SR8WNU6	DE000SR8WNV4	DE000SR8WNW2	DE000SR8WNX0
DE000SR8WNY8	DE000SR8WNZ5	DE000SR8WP08	DE000SR8WP16	DE000SR8WP24	DE000SR8WP32
DE000SR8WP40	DE000SR8WP57	DE000SR8WP65	DE000SR8WP73	DE000SR8WP81	DE000SR8WP99
DE000SR8WPA3	DE000SR8WPB1	DE000SR8WPC9	DE000SR8WPD7	DE000SR8WPE5	DE000SR8WPF2
DE000SR8WPG0	DE000SR8WPH8	DE000SR8WPJ4	DE000SR8WPK2	DE000SR8WPL0	DE000SR8WPM8
DE000SR8WPP1	DE000SR8WPQ9	DE000SR8WPR7	DE000SR8WPS5	DE000SR8WPT3	DE000SR8WPU1
DE000SR8WPV9	DE000SR8WPW7	DE000SR8WPX5	DE000SR8WPY3	DE000SR8WPZ0	DE000SR8WQ07
DE000SR8WQ15	DE000SR8WQ23	DE000SR8WQ31	DE000SR8WQ49	DE000SR8WQ56	DE000SR8WQ64
DE000SR8WQ72	DE000SR8WQ80	DE000SR8WQ98	DE000SR8WQA1	DE000SR8WQB9	DE000SR8WQC7
DE000SR8WQD5	DE000SR8WQE3	DE000SR8WQF0	DE000SR8WQG8	DE000SR8WQH6	DE000SR8WQJ2
DE000SR8WQK0	DE000SR8WQL8	DE000SR8WQM6	DE000SR8WQN4	DE000SR8WQP9	DE000SR8WQQ7
DE000SR8WQR5	DE000SR8WQS3	DE000SR8WQT1	DE000SR8WQU9	DE000SR8WQV7	DE000SR8WQW5
DE000SR8WQX3	DE000SR8WQY1	DE000SR8WQZ8	DE000SR8WR06	DE000SR8WR14	DE000SR8WR22
DE000SR8WR30	DE000SR8WR48	DE000SR8WR55	DE000SR8WR63	DE000SR8WR71	DE000SR8WR89
DE000SR8WR97	DE000SR8WRA9	DE000SR8WRB7	DE000SR8WRC5	DE000SR8WRD3	DE000SR8WRE1
DE000SR8WRF8	DE000SR8WRG6	DE000SR8WRH4	DE000SR8WRJ0	DE000SR8WRK8	DE000SR8WRL6
DE000SR8WRM4	DE000SR8WRN2	DE000SR8WRP7	DE000SR8WRQ5	DE000SR8WRR3	DE000SR8WRS1
DE000SR8WRT9	DE000SR8WRU7	DE000SR8WRV5	DE000SR8WRW3	DE000SR8WRX1	DE000SR8WRY9
DE000SR8WRZ6	DE000SR8WS05	DE000SR8WS13	DE000SR8WS21	DE000SR8WS39	DE000SR8WS47
DE000SR8WS54	DE000SR8WS62	DE000SR8WS70	DE000SR8WS88	DE000SR8WS96	DE000SR8WSA7
DE000SR8WSB5	DE000SR8WSC3	DE000SR8WSD1	DE000SR8WSE9	DE000SR8WSF6	DE000SR8WSG4
DE000SR8WSH2	DE000SR8WSJ8	DE000SR8WSK6	DE000SR8WSL4	DE000SR8WSM2	DE000SR8WSN0
DE000SR8WSP5	DE000SR8WSQ3	DE000SR8WSR1	DE000SR8WSS9	DE000SR8WST7	DE000SR8WSU5
DE000SR8WSV3	DE000SR8WSW1	DE000SR8WSX9	DE000SR8WSY7	DE000SR8WSZ4	DE000SR8WTT04
DE000SR8WT12	DE000SR8WT20	DE000SR8WT38	DE000SR8WT46	DE000SR8WT53	DE000SR8WT61
DE000SR8WT79	DE000SR8WT87	DE000SR8WT95	DE000SR8WTA5	DE000SR8WTB3	DE000SR8WTC1
DE000SR8WTD9	DE000SR8WTE7	DE000SR8WTF4	DE000SR8WTG2	DE000SR8WTH0	DE000SR8WTTJ6
DE000SR8WTK4	DE000SR8WTL2	DE000SR8WTM0	DE000SR8WTN8	DE000SR8WTP3	DE000SR8WTTX7
DE000SR8WTR9	DE000SR8WTT5	DE000SR8WTU3	DE000SR8WTV1	DE000SR8WTV9	DE000SR8WTV1
DE000SR8WTY5	DE000SR8WTZ2	DE000SR8WU01	DE000SR8WU19	DE000SR8WU27	DE000SR8WU35
DE000SR8WU43	DE000SR8WU50	DE000SR8WU68	DE000SR8WU76	DE000SR8WU84	DE000SR8WU92
DE000SR8WUA3	DE000SR8WUB1	DE000SR8WUC9	DE000SR8WUD7	DE000SR8WUE5	DE000SR8WUF2
DE000SR8WUG0	DE000SR8WUH8	DE000SR8WUJ4	DE000SR8WUK2	DE000SR8WUL0	DE000SR8WUM8
DE000SR8WUN6	DE000SR8WUP1	DE000SR8WUQ9	DE000SR8WUR7	DE000SR8WUS5	DE000SR8WUT3
DE000SR8WUU1	DE000SR8WUV9	DE000SR8WUW7	DE000SR8WUX5	DE000SR8WUY3	DE000SR8WUZ0
DE000SR8WVA1	DE000SR8WVB9	DE000SR8WVC7	DE000SR8WVD5	DE000SR8WVE3	DE000SR8WVF0
DE000SR8WVG8	DE000SR8WVH6	DE000SR8WVJ2	DE000SR8WVK0	DE000SR8WVL8	DE000SR8WVM6
DE000SR8WVN4	DE000SR8XAA3	DE000SR8XAB1	DE000SR8XAC9	DE000SR8XAD7	DE000SB0B006
DE000SB0B014	DE000SB0B022	DE000SB0B030	DE000SB0B048	DE000SB0B055	DE000SB0B063
DE000SB0B071	DE000SB0B089	DE000SB0B097	DE000SB0B0A3	DE000SB0B0B1	DE000SB0B0C9
DE000SB0B0D7	DE000SB0B0E5	DE000SB0B0F2	DE000SB0B0G0	DE000SB0B0H8	DE000SB0B0J4
DE000SB0B0K2	DE000SB0B0L0	DE000SB0B0M8	DE000SB0B0N6	DE000SB0B0P1	DE000SB0B0Q9
DE000SB0B0R7	DE000SB0B0S5	DE000SB0B0T3	DE000SB0B0U1	DE000SB0B0V9	DE000SB0B0W7
DE000SB0B0X5	DE000SB0B0Y3	DE000SB0B0Z0	DE000SB0B105	DE000SB0B121	DE000SB0B139
DE000SB0B147	DE000SB0B154	DE000SB0B162	DE000SB0B170	DE000SB0B188	DE000SB0B196
DE000SB0B1A1	DE000SB0B1B9	DE000SB0B1C7	DE000SB0B1D5	DE000SB0B1E3	DE000SB0B1F0
DE000SB0B1G8	DE000SB0B1H6	DE000SB0B1J2	DE000SB0B1K0	DE000SB0B1L8	DE000SB0B1M6
DE000SB0B1N4	DE000SB0B1P9	DE000SB0B1Q7	DE000SB0B1R5	DE000SB0B1S3	DE000SB0B1T1
DE000SB0B1U9	DE000SB0B1V7	DE000SB0B1W5	DE000SB0B1X3	DE000SB0B1Y1	DE000SB0B1Z8
DE000SB0B204	DE000SB0B212	DE000SB0B220	DE000SB0B238	DE000SB0B246	DE000SB0B253
DE000SB0B261	DE000SB0B279	DE000SB0B287	DE000SB0B295	DE000SB0B2A9	DE000SB0B2B7
DE000SB0B2C5	DE000SB0B2D3	DE000SB0B2E1	DE000SB0B2F8	DE000SB0B2G6	DE000SB0B2H4
DE000SB0B2J0	DE000SB0B2K8	DE000SB0B2L6	DE000SB0B2M4	DE000SB0B2N2	DE000SB0B2P7
DE000SB0B2Q5	DE000SB0B2R3	DE000SB0B2S1	DE000SB0B2T9	DE000SB0B2U7	DE000SB0B2V5
DE000SB0B2W3	DE000SB0B2X1	DE000SB0B2Y9	DE000SB0B2Z6	DE000SB0B303	DE000SB0B311
DE000SB0B329	DE000SB0B337	DE000SB0B345	DE000SB0B352	DE000SB0B360	DE000SB0B378
DE000SB0B386	DE000SB0B394	DE000SB0B3A7	DE000SB0B3B5	DE000SB0B3C3	DE000SB0B3D1
DE000SB0B3E9	DE000SB0B3F6	DE000SB0B3G4	DE000SB0B3H2	DE000SB0B3J8	DE000SB0B3K6
DE000SB0B3L4	DE000SB0B3M2	DE000SB0B3N0	DE000SB0B3P5	DE000SB0B3Q3	DE000SB0B3R1
DE000SB0B3S9	DE000SB0B3T7	DE000SB0B3U5	DE000SB0B3V3	DE000SB0B3W1	DE000SB0B3X9
DE000SB0B3Y7	DE000SB0B3Z4	DE000SB0B402	DE000SB0B410	DE000SB0B428	DE000SB0B436
DE000SB0B444	DE000SB0B451	DE000SB0B469	DE000SB0B477	DE000SB0B485	DE000SB0B493

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0B4A5	DE000SB0B4B3	DE000SB0B4C1	DE000SB0B4D9	DE000SB0B4E7	DE000SB0B4F4
DE000SB0B4G2	DE000SB0B4H0	DE000SB0B4J6	DE000SB0B4K4	DE000SB0B4L2	DE000SB0B4M0
DE000SB0B4N8	DE000SB0B4P3	DE000SB0B4Q1	DE000SB0B4R9	DE000SB0B4S7	DE000SB0B4T5
DE000SB0B4U3	DE000SB0B4V1	DE000SB0B4W9	DE000SB0B4X7	DE000SB0B4Y5	DE000SB0B4Z2
DE000SB0B501	DE000SB0B519	DE000SB0B527	DE000SB0B535	DE000SB0B543	DE000SB0B550
DE000SB0B568	DE000SB0B576	DE000SB0B584	DE000SB0B592	DE000SB0B5A2	DE000SB0B5B0
DE000SB0B5C8	DE000SB0B5D6	DE000SB0B5E4	DE000SB0B5F1	DE000SB0B5G9	DE000SB0B5H7
DE000SB0B5J3	DE000SB0B5K1	DE000SB0B5L9	DE000SB0B5M7	DE000SB0B5N5	DE000SB0B5P0
DE000SB0B5Q8	DE000SB0B5R6	DE000SB0B5S4	DE000SB0B5T2	DE000SB0B5U0	DE000SB0B5V8
DE000SB0B5W6	DE000SB0B5X4	DE000SB0B5Y2	DE000SB0B5Z9	DE000SB0B600	DE000SB0B618
DE000SB0B626	DE000SB0B634	DE000SB0B642	DE000SB0B659	DE000SB0B667	DE000SB0B675
DE000SB0B683	DE000SB0B691	DE000SB0B6A0	DE000SB0B6B8	DE000SB0B6C6	DE000SB0B6D4
DE000SB0B6E2	DE000SB0B6F9	DE000SB0B6G7	DE000SB0B6H5	DE000SB0B6J1	DE000SB0B6K9
DE000SB0B6L7	DE000SB0B6M5	DE000SB0B6N3	DE000SB0B6P8	DE000SB0B6Q6	DE000SB0B6R4
DE000SB0B6S2	DE000SB0B6T0	DE000SB0B6U8	DE000SB0B6V6	DE000SB0B6W4	DE000SB0B6X2
DE000SB0B6Y0	DE000SB0B6Z7	DE000SB0B709	DE000SB0B717	DE000SB0B725	DE000SB0B733
DE000SB0B741	DE000SB0B758	DE000SB0B766	DE000SB0B774	DE000SB0B782	DE000SB0B790
DE000SB0B7A8	DE000SB0B7B6	DE000SB0B7C4	DE000SB0B7D2	DE000SB0B7E0	DE000SB0B7F7
DE000SB0B7G5	DE000SB0B7H3	DE000SB0B7J9	DE000SB0B7K7	DE000SB0B7L5	DE000SB0B7M3
DE000SB0B7N1	DE000SB0B7P6	DE000SB0B7Q4	DE000SB0B7R2	DE000SB0B7S0	DE000SB0B7T8
DE000SB0B7U6	DE000SB0B7V4	DE000SB0B7W2	DE000SB0B7X0	DE000SB0B7Y8	DE000SB0B7Z5
DE000SB0B808	DE000SB0B816	DE000SB0B824	DE000SB0B832	DE000SB0B840	DE000SB0B857
DE000SB0B865	DE000SB0B873	DE000SB0B881	DE000SB0B899	DE000SB0B8A6	DE000SB0B8B4
DE000SB0B8C2	DE000SB0B8D0	DE000SB0B8E8	DE000SB0B8F5	DE000SB0B8G3	DE000SB0B8H1
DE000SB0B8J7	DE000SB0B8K5	DE000SB0B8L3	DE000SB0B8M1	DE000SB0B8N9	DE000SB0B8P4
DE000SB0B8Q2	DE000SB0B8R0	DE000SB0B8S8	DE000SB0B8T6	DE000SB0B8U4	DE000SB0B8V2
DE000SB0B8W0	DE000SB0B8X8	DE000SB0B8Y6	DE000SB0B8Z3	DE000SB0B907	DE000SB0B915
DE000SB0B923	DE000SB0B931	DE000SB0B949	DE000SB0B956	DE000SB0B964	DE000SB0B972
DE000SB0B980	DE000SB0B998	DE000SB0B9A4	DE000SB0B9B2	DE000SB0B9C0	DE000SB0B9D8
DE000SB0B9E6	DE000SB0B9F3	DE000SB0B9G1	DE000SB0B9H9	DE000SB0B9J5	DE000SB0B9K3
DE000SB0B9L1	DE000SB0B9M9	DE000SB0B9N7	DE000SB0B9P2	DE000SB0B9Q0	DE000SB0B9R8
DE000SB0B9S6	DE000SB0B9T4	DE000SB0B9U2	DE000SB0B9V0	DE000SB0B9W8	DE000SB0B9X6
DE000SB0B9Y4	DE000SB0B9Z1	DE000SB0BQ04	DE000SB0BQ12	DE000SB0BQ20	DE000SB0BQ38
DE000SB0BQ46	DE000SB0BQ53	DE000SB0BQ61	DE000SB0BQ79	DE000SB0BQ87	DE000SB0BQ95
DE000SB0BQJ1	DE000SB0BQK9	DE000SB0BQL7	DE000SB0BQM5	DE000SB0BQN3	DE000SB0BQP8
DE000SB0BQQ6	DE000SB0BQR4	DE000SB0BQS2	DE000SB0BQT0	DE000SB0BQU8	DE000SB0BQV6
DE000SB0BQW4	DE000SB0BQX2	DE000SB0BQY0	DE000SB0BQZ7	DE000SB0BR03	DE000SB0BR11
DE000SB0BR29	DE000SB0BR37	DE000SB0BR45	DE000SB0BR52	DE000SB0BR60	DE000SB0BR78
DE000SB0BR86	DE000SB0BR94	DE000SB0BRA8	DE000SB0BRB6	DE000SB0BRC4	DE000SB0BRD2
DE000SB0BRE0	DE000SB0BRF7	DE000SB0BRG5	DE000SB0BRH3	DE000SB0BRJ9	DE000SB0BRK7
DE000SB0BRL5	DE000SB0BRM3	DE000SB0BRN1	DE000SB0BRP6	DE000SB0BRQ4	DE000SB0BRR2
DE000SB0BRS0	DE000SB0BRT8	DE000SB0BRU6	DE000SB0BRV4	DE000SB0BRW2	DE000SB0BRX0
DE000SB0BRY8	DE000SB0BRZ5	DE000SB0BS02	DE000SB0BS10	DE000SB0BS28	DE000SB0BS36
DE000SB0BS44	DE000SB0BS51	DE000SB0BS69	DE000SB0BS77	DE000SB0BS85	DE000SB0BS93
DE000SB0BSA6	DE000SB0BSB4	DE000SB0BSC2	DE000SB0BSD0	DE000SB0BSE8	DE000SB0BSF5
DE000SB0BSG3	DE000SB0BSH1	DE000SB0BSJ7	DE000SB0BSK5	DE000SB0BSL3	DE000SB0BSM1
DE000SB0BSN9	DE000SB0BSP4	DE000SB0BSQ2	DE000SB0BSR0	DE000SB0BSS8	DE000SB0BST6
DE000SB0BSU4	DE000SB0BSV2	DE000SB0BSW0	DE000SB0BSX8	DE000SB0BSY6	DE000SB0BSZ3
DE000SB0BT01	DE000SB0BT19	DE000SB0BT27	DE000SB0BT35	DE000SB0BT43	DE000SB0BT50
DE000SB0BT68	DE000SB0BT76	DE000SB0BT84	DE000SB0BT92	DE000SB0BTA4	DE000SB0BTB2
DE000SB0BTC0	DE000SB0BTD8	DE000SB0BTE6	DE000SB0BTF3	DE000SB0BTG1	DE000SB0BTH9
DE000SB0BTJ5	DE000SB0BTK3	DE000SB0BTL1	DE000SB0BTM9	DE000SB0BTN7	DE000SB0BTP2
DE000SB0BTQ0	DE000SB0BTR8	DE000SB0BTS6	DE000SB0BTT4	DE000SB0BTU2	DE000SB0BTV0
DE000SB0BTW8	DE000SB0BTX6	DE000SB0BTY4	DE000SB0BTZ1	DE000SB0BU16	DE000SB0BU24
DE000SB0BU32	DE000SB0BU40	DE000SB0BU57	DE000SB0BU65	DE000SB0BU73	DE000SB0BU81
DE000SB0BU99	DE000SB0BUA2	DE000SB0BUB0	DE000SB0BUC8	DE000SB0BUD6	DE000SB0BUE4
DE000SB0BUF1	DE000SB0BUG9	DE000SB0BUH7	DE000SB0BUJ3	DE000SB0BUK1	DE000SB0BUL9
DE000SB0BUM7	DE000SB0BUN5	DE000SB0BUP0	DE000SB0BUQ8	DE000SB0BUR6	DE000SB0BUS4
DE000SB0BUT2	DE000SB0BUU0	DE000SB0BUV8	DE000SB0BUW6	DE000SB0BUX4	DE000SB0BUY2
DE000SB0BUZ9	DE000SB0BV07	DE000SB0BV15	DE000SB0BV23	DE000SB0BV31	DE000SB0BV49
DE000SB0BV56	DE000SB0BV64	DE000SB0BV72	DE000SB0BV80	DE000SB0BV98	DE000SB0BVA0
DE000SB0BVB8	DE000SB0BVC6	DE000SB0BVD4	DE000SB0BVE2	DE000SB0BVF9	DE000SB0BVG7
DE000SB0BVH5	DE000SB0BVJ1	DE000SB0BVK9	DE000SB0BVL7	DE000SB0BVM5	DE000SB0BVN3
DE000SB0BVP8	DE000SB0BVQ6	DE000SB0BVR4	DE000SB0BVS2	DE000SB0BVT0	DE000SB0BVU8
DE000SB0BVV6	DE000SB0BVW4	DE000SB0BVX2	DE000SB0BYY0	DE000SB0BVZ7	DE000SB0BW06
DE000SB0BW14	DE000SB0BW22	DE000SB0BW30	DE000SB0BW48	DE000SB0BW55	DE000SB0BW63
DE000SB0BW71	DE000SB0BW89	DE000SB0BW97	DE000SB0BWA8	DE000SB0BWB6	DE000SB0BWC4
DE000SB0BWD2	DE000SB0BWE0	DE000SB0BWF7	DE000SB0BWG5	DE000SB0BWH3	DE000SB0BWH9
DE000SB0BWK7	DE000SB0BWL5	DE000SB0BWM3	DE000SB0BWN1	DE000SB0BWP6	DE000SB0BWQ4
DE000SB0BWR2	DE000SB0BWS0	DE000SB0BWT8	DE000SB0BWU6	DE000SB0BWW4	DE000SB0BWW2
DE000SB0BWX0	DE000SB0BWy8	DE000SB0BWZ5	DE000SB0BX05	DE000SB0BX13	DE000SB0BX21
DE000SB0BX39	DE000SB0BX47	DE000SB0BX54	DE000SB0BX62	DE000SB0BX70	DE000SB0BX88
DE000SB0BX96	DE000SB0BXA6	DE000SB0BxB4	DE000SB0BXC2	DE000SB0BXD0	DE000SB0BXE8
DE000SB0BXF5	DE000SB0BXG3	DE000SB0BXH1	DE000SB0BXJ7	DE000SB0BXK5	DE000SB0BXL3
DE000SB0BXM1	DE000SB0BXN9	DE000SB0BXP4	DE000SB0BXQ2	DE000SB0BXR0	DE000SB0BXS8
DE000SB0BXT6	DE000SB0BXU4	DE000SB0BXV2	DE000SB0BXW0	DE000SB0BXX8	DE000SB0BXY6
DE000SB0BXZ3	DE000SB0BY04	DE000SB0BY12	DE000SB0BY20	DE000SB0BY38	DE000SB0BY46

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0BY53	DE000SB0BY61	DE000SB0BY79	DE000SB0BY87	DE000SB0BY95	DE000SB0BYA4
DE000SB0BYB2	DE000SB0BYC0	DE000SB0BYD8	DE000SB0BYE6	DE000SB0BYF3	DE000SB0BYG1
DE000SB0BYH9	DE000SB0BYJ5	DE000SB0BYK3	DE000SB0BYL1	DE000SB0BYM9	DE000SB0BYN7
DE000SB0BYP2	DE000SB0BYQ0	DE000SB0BYR8	DE000SB0BYS6	DE000SB0BYT4	DE000SB0BYU2
DE000SB0BYV0	DE000SB0BYW8	DE000SB0BYX6	DE000SB0BYY4	DE000SB0BYZ1	DE000SB0BZ03
DE000SB0BZ11	DE000SB0BZ29	DE000SB0BZ37	DE000SB0BZ45	DE000SB0BZ52	DE000SB0BZ60
DE000SB0BZ78	DE000SB0BZ86	DE000SB0BZ94	DE000SB0BZA1	DE000SB0BZB9	DE000SB0BZC7
DE000SB0BZD5	DE000SB0BZE3	DE000SB0BZF0	DE000SB0BZG8	DE000SB0BZH6	DE000SB0BZJ2
DE000SB0BZK0	DE000SB0BZL8	DE000SB0BZM6	DE000SB0BZN4	DE000SB0BZP9	DE000SB0BZQ7
DE000SB0BZR5	DE000SB0BZS3	DE000SB0BZT1	DE000SB0BZU9	DE000SB0BZV7	DE000SB0BZW5
DE000SB0BZX3	DE000SB0BZY1	DE000SB0BZZ8	DE000SB0CA01	DE000SB0CA19	DE000SB0CA27
DE000SB0CA35	DE000SB0CA43	DE000SB0CA50	DE000SB0CA68	DE000SB0CA76	DE000SB0CA84
DE000SB0CA92	DE000SB0CAA2	DE000SB0CAB0	DE000SB0CAC8	DE000SB0CAD6	DE000SB0CAE4
DE000SB0CAF1	DE000SB0CAG9	DE000SB0CAH7	DE000SB0CAJ3	DE000SB0CAK1	DE000SB0CAL9
DE000SB0CAM7	DE000SB0CAN5	DE000SB0CAP0	DE000SB0CAQ8	DE000SB0CAR6	DE000SB0CAS4
DE000SB0CAT2	DE000SB0CAU0	DE000SB0CAV8	DE000SB0CAW6	DE000SB0CAX4	DE000SB0CAY2
DE000SB0CAZ9	DE000SB0CB00	DE000SB0CB18	DE000SB0CB26	DE000SB0CB34	DE000SB0CB42
DE000SB0CB59	DE000SB0CB67	DE000SB0CB75	DE000SB0CB83	DE000SB0CB91	DE000SB0CBA0
DE000SB0CBB8	DE000SB0CBC6	DE000SB0CBD4	DE000SB0CBE2	DE000SB0CBF9	DE000SB0CBG7
DE000SB0CBH5	DE000SB0CBJ1	DE000SB0CBK9	DE000SB0CBL7	DE000SB0CBM5	DE000SB0CBN3
DE000SB0CBP8	DE000SB0CBQ6	DE000SB0CBR4	DE000SB0CBS2	DE000SB0CBT0	DE000SB0CBU8
DE000SB0CBV6	DE000SB0CBW4	DE000SB0CBX2	DE000SB0CBY0	DE000SB0CBZ7	DE000SB0CC09
DE000SB0CC17	DE000SB0CC25	DE000SB0CC33	DE000SB0CC41	DE000SB0CC58	DE000SB0CC66
DE000SB0CC74	DE000SB0CC82	DE000SB0CC90	DE000SB0CCA8	DE000SB0CCB6	DE000SB0CCC4
DE000SB0CCD2	DE000SB0CCE0	DE000SB0CCF7	DE000SB0CCG5	DE000SB0CCH3	DE000SB0CCJ9
DE000SB0CCK7	DE000SB0CCL5	DE000SB0CCM3	DE000SB0CCN1	DE000SB0CCP6	DE000SB0CCQ4
DE000SB0CCR2	DE000SB0CCS0	DE000SB0CCT8	DE000SB0CCU6	DE000SB0CCV4	DE000SB0CCW2
DE000SB0CCX0	DE000SB0CCY8	DE000SB0CCZ5	DE000SB0CD08	DE000SB0CD16	DE000SB0CD24
DE000SB0CD32	DE000SB0CD40	DE000SB0CD57	DE000SB0CD65	DE000SB0CD73	DE000SB0CD81
DE000SB0CD99	DE000SB0CDA6	DE000SB0CDB4	DE000SB0CDC2	DE000SB0CDD0	DE000SB0CDE8
DE000SB0CDF5	DE000SB0CDG3	DE000SB0CDH1	DE000SB0CDJ7	DE000SB0CDK5	DE000SB0CDL3
DE000SB0CDM1	DE000SB0CDN9	DE000SB0CDP4	DE000SB0CDQ2	DE000SB0CDR0	DE000SB0CDS8
DE000SB0CDT6	DE000SB0CDU4	DE000SB0CDV2	DE000SB0CDW0	DE000SB0CDX8	DE000SB0CDY6
DE000SB0CDZ3	DE000SB0CE07	DE000SB0CE15	DE000SB0CE23	DE000SB0CE31	DE000SB0CE49
DE000SB0CE56	DE000SB0CE64	DE000SB0CE72	DE000SB0CE80	DE000SB0CE98	DE000SB0CEA4
DE000SB0CEB2	DE000SB0CEC0	DE000SB0CED8	DE000SB0CEE6	DE000SB0CEF3	DE000SB0CEG1
DE000SB0CEH9	DE000SB0CEJ5	DE000SB0CEK3	DE000SB0CEL1	DE000SB0CEM9	DE000SB0CEN7
DE000SB0CEP2	DE000SB0CEQ0	DE000SB0CER8	DE000SB0CES6	DE000SB0CET4	DE000SB0CEU2
DE000SB0CEV0	DE000SB0CEW8	DE000SB0CEX6	DE000SB0CEY4	DE000SB0CEFZ1	DE000SB0CF06
DE000SB0CF14	DE000SB0CF22	DE000SB0CF30	DE000SB0CF48	DE000SB0CF55	DE000SB0CF63
DE000SB0CF71	DE000SB0CF89	DE000SB0CF97	DE000SB0CFA1	DE000SB0CFB9	DE000SB0CFC7
DE000SB0CFD5	DE000SB0CFE3	DE000SB0CFF0	DE000SB0CFG8	DE000SB0CFH6	DE000SB0CFJ2
DE000SB0CFK0	DE000SB0CFL8	DE000SB0CFM6	DE000SB0CFN4	DE000SB0CFP9	DE000SB0CFQ7
DE000SB0CFR5	DE000SB0CFS3	DE000SB0CFT1	DE000SB0CFU9	DE000SB0CFV7	DE000SB0CFW5
DE000SB0CFX3	DE000SB0CFY1	DE000SB0CFZ8	DE000SB0CG05	DE000SB0CG13	DE000SB0CG21
DE000SB0CG39	DE000SB0CG47	DE000SB0CG54	DE000SB0CG62	DE000SB0CG70	DE000SB0CG88
DE000SB0CG96	DE000SB0CGA9	DE000SB0CGB7	DE000SB0CGC5	DE000SB0CGD3	DE000SB0CGE1
DE000SB0CGF8	DE000SB0CGG6	DE000SB0CGH4	DE000SB0CGJ0	DE000SB0CGK8	DE000SB0CGL6
DE000SB0CGM4	DE000SB0CGN2	DE000SB0CGP7	DE000SB0CGQ5	DE000SB0CGR3	DE000SB0CGS1
DE000SB0CGT9	DE000SB0CGU7	DE000SB0CGW3	DE000SB0CGX1	DE000SB0CGY9	DE000SB0CGZ6
DE000SB0CH04	DE000SB0CH12	DE000SB0CH20	DE000SB0CH38	DE000SB0CH46	DE000SB0CH53
DE000SB0CH61	DE000SB0CH79	DE000SB0CH87	DE000SB0CH95	DE000SB0CHA7	DE000SB0CHB5
DE000SB0CHC3	DE000SB0CHD1	DE000SB0CHE9	DE000SB0CHF6	DE000SB0CHG4	DE000SB0CHH2
DE000SB0CHJ8	DE000SB0CHK6	DE000SB0CHL4	DE000SB0CHM2	DE000SB0CHN0	DE000SB0CHP5
DE000SB0CHQ3	DE000SB0CHR1	DE000SB0CHS9	DE000SB0CHT7	DE000SB0CHU5	DE000SB0CHV3
DE000SB0CHW1	DE000SB0CHX9	DE000SB0CHY7	DE000SB0CHZ4	DE000SB0CJ02	DE000SB0CJ10
DE000SB0CJ28	DE000SB0CJ36	DE000SB0CJ44	DE000SB0CJ51	DE000SB0CJ69	DE000SB0CJ77
DE000SB0CJ85	DE000SB0CJ93	DE000SB0CJA3	DE000SB0CJB1	DE000SB0CJC9	DE000SB0CJD7
DE000SB0CJE5	DE000SB0CJF2	DE000SB0CJG0	DE000SB0CJH8	DE000SB0CJJ4	DE000SB0CJK2
DE000SB0CJL0	DE000SB0CJM8	DE000SB0CJN6	DE000SB0CJP1	DE000SB0CJQ9	DE000SB0CJR7
DE000SB0CJS5	DE000SB0CJT3	DE000SB0CJU1	DE000SB0CJV9	DE000SB0CJW7	DE000SB0CJX5
DE000SB0CJY3	DE000SB0CJZ0	DE000SB0CK09	DE000SB0CK17	DE000SB0CK25	DE000SB0CK33
DE000SB0CK41	DE000SB0CK58	DE000SB0CK66	DE000SB0CK74	DE000SB0CK82	DE000SB0CK90
DE000SB0CKA1	DE000SB0CKB9	DE000SB0CKC7	DE000SB0CKD5	DE000SB0CKE3	DE000SB0CKF0
DE000SB0CKG8	DE000SB0CKH6	DE000SB0CKJ2	DE000SB0CKK0	DE000SB0CKL8	DE000SB0CKM6
DE000SB0CKN4	DE000SB0CKP9	DE000SB0CKQ7	DE000SB0CKR5	DE000SB0CKS3	DE000SB0CKT1
DE000SB0CKU9	DE000SB0CKV7	DE000SB0CKW5	DE000SB0CKX3	DE000SB0CKY1	DE000SB0CKZ8
DE000SB0CL08	DE000SB0CL16	DE000SB0CL24	DE000SB0CL32	DE000SB0CL40	DE000SB0CL57
DE000SB0CL65	DE000SB0CL73	DE000SB0CL81	DE000SB0CL99	DE000SB0CLA9	DE000SB0CLB7
DE000SB0CLC5	DE000SB0CLD3	DE000SB0CLE1	DE000SB0CLF8	DE000SB0CLG6	DE000SB0CLH4
DE000SB0CLJ0	DE000SB0CLK8	DE000SB0CLL6	DE000SB0CLM4	DE000SB0CLN2	DE000SB0CLP7
DE000SB0CLQ5	DE000SB0CLR3	DE000SB0CLS1	DE000SB0CLT9	DE000SB0CLU7	DE000SB0CLV5
DE000SB0CLW3	DE000SB0CLX1	DE000SB0CLY9	DE000SB0CLZ6	DE000SB0CM07	DE000SB0CM15
DE000SB0CM23	DE000SB0CM31	DE000SB0CM49	DE000SB0CM56	DE000SB0CM64	DE000SB0CM72
DE000SB0CM80	DE000SB0CM98	DE000SB0CMA7	DE000SB0CMB5	DE000SB0CMC3	DE000SB0CMD1
DE000SB0CME9	DE000SB0CMF6	DE000SB0CMG4	DE000SB0CMH2	DE000SB0CMJ8	DE000SB0CMK6
DE000SB0CML4	DE000SB0CMM2	DE000SB0CMN0	DE000SB0CMP5	DE000SB0CMQ3	DE000SB0CMR1

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0CMS9	DE000SB0CMT7	DE000SB0CMU5	DE000SB0CMV3	DE000SB0CMW1	DE000SB0CMX9
DE000SB0CMY7	DE000SB0CMZ4	DE000SB0CNA5	DE000SB0CNB3	DE000SB0CNC1	DE000SB0CND9
DE000SB0CNE7	DE000SB0CNF4	DE000SB0CNG2	DE000SB0CNH0	DE000SB0CNJ6	DE000SB0CNFE8
DE000SR8VFF5	DE000SR8VFG3	DE000SR8VWF0	DE000SR8VWG8	DE000SR8VWJ2	DE000SR8VWK0
DE000SB0Q004	DE000SB0Q012	DE000SB0Q020	DE000SB0Q038	DE000SB0Q046	DE000SB0Q053
DE000SB0Q061	DE000SB0Q079	DE000SB0Q087	DE000SB0Q095	DE000SB0Q0A6	DE000SB0Q0B4
DE000SB0Q0C2	DE000SB0Q0D0	DE000SB0Q0E8	DE000SB0Q0F5	DE000SB0Q0G3	DE000SB0Q0H1
DE000SB0Q0J7	DE000SB0Q0K5	DE000SB0Q0L3	DE000SB0Q0M1	DE000SB0Q0N9	DE000SB0Q0P4
DE000SB0Q0Q2	DE000SB0Q0R0	DE000SB0Q0S8	DE000SB0Q0T6	DE000SB0Q0U4	DE000SB0Q0V2
DE000SB0Q0W0	DE000SB0Q0X8	DE000SB0Q0Y6	DE000SB0Q0Z3	DE000SB0Q103	DE000SB0Q111
DE000SB0Q129	DE000SB0Q137	DE000SB0Q145	DE000SB0Q152	DE000SB0Q160	DE000SB0Q178
DE000SB0Q186	DE000SB0Q1A4	DE000SB0Q1B2	DE000SB0Q1C0	DE000SB0Q1D8	DE000SB0Q1E6
DE000SB0Q1F3	DE000SB0Q1G1	DE000SB0Q1H9	DE000SB0Q1J5	DE000SB0Q1K3	DE000SB0Q1L1
DE000SB0Q1M9	DE000SB0Q1N7	DE000SB0Q1P2	DE000SB0Q1Q0	DE000SB0Q1R8	DE000SB0Q1S6
DE000SB0Q1T4	DE000SB0Q1U2	DE000SB0Q1V0	DE000SB0Q1W8	DE000SB0Q1X6	DE000SB0Q1Y4
DE000SB0Q1Z1	DE000SB0QK52	DE000SB0QK60	DE000SB0QK78	DE000SB0QK86	DE000SB0QK94
DE000SB0QL02	DE000SB0QL10	DE000SB0QL28	DE000SB0QL36	DE000SB0QL44	DE000SB0QL51
DE000SB0QL69	DE000SB0QL77	DE000SB0QL85	DE000SB0QL93	DE000SB0QLA9	DE000SB0QLB7
DE000SB0QLC5	DE000SB0QLD3	DE000SB0QLE1	DE000SB0QLF8	DE000SB0QLG6	DE000SB0QLH4
DE000SB0QLJ0	DE000SB0QLK8	DE000SB0QLL6	DE000SB0QLM4	DE000SB0QLN2	DE000SB0QLP7
DE000SB0QLQ5	DE000SB0QLR3	DE000SB0QLS1	DE000SB0QLT9	DE000SB0QLU7	DE000SB0QLV5
DE000SB0QLW3	DE000SB0QLX1	DE000SB0QLY9	DE000SB0QLZ6	DE000SB0QM01	DE000SB0QM19
DE000SB0QM27	DE000SB0QM35	DE000SB0QM43	DE000SB0QM50	DE000SB0QM68	DE000SB0QM76
DE000SB0QM84	DE000SB0QM92	DE000SB0QMA7	DE000SB0QMB5	DE000SB0QMC3	DE000SB0QMD1
DE000SB0QME9	DE000SB0QMF6	DE000SB0QMG4	DE000SB0QMH2	DE000SB0QMJ8	DE000SB0QMK6
DE000SB0QML4	DE000SB0QMM2	DE000SB0QMN0	DE000SB0QMP5	DE000SB0QMQ3	DE000SB0QMR1
DE000SB0QMS9	DE000SB0QMT7	DE000SB0QMU5	DE000SB0QMV3	DE000SB0QMW1	DE000SB0QMX9
DE000SB0QMY7	DE000SB0QMZ4	DE000SB0QN00	DE000SB0QN18	DE000SB0QN26	DE000SB0QN34
DE000SB0QNA5	DE000SB0QNB3	DE000SB0QNC1	DE000SB0QND9	DE000SB0QNE7	DE000SB0QNF4
DE000SB0QNG2	DE000SB0QNH0	DE000SB0QNJ6	DE000SB0QNK4	DE000SB0QNL2	DE000SB0QNM0
DE000SB0QNN8	DE000SB0QNP3	DE000SB0QNQ1	DE000SB0QNR9	DE000SB0QNS7	DE000SB0QNT5
DE000SB0QNU3	DE000SB0QNV1	DE000SB0QNW9	DE000SB0QNX7	DE000SB0QNY5	DE000SB0QNZ2
DE000SB0QT04	DE000SB0QT12	DE000SB0QT20	DE000SB0QT38	DE000SB0QT46	DE000SB0QT53
DE000SB0QT61	DE000SB0QT79	DE000SB0QT87	DE000SB0QT95	DE000SB0QTC8	DE000SB0QTD6
DE000SB0QTF4	DE000SB0QTF1	DE000SB0QTF9	DE000SB0QTH7	DE000SB0QTTJ3	DE000SB0QTK1
DE000SB0QTL9	DE000SB0QTM7	DE000SB0QTN5	DE000SB0QTP0	DE000SB0QTO8	DE000SB0QTR6
DE000SB0QTS4	DE000SB0QTT2	DE000SB0QTU0	DE000SB0QTV8	DE000SB0QTW6	DE000SB0QTX4
DE000SB0QTY2	DE000SB0QTZ9	DE000SB0QU01	DE000SB0QU19	DE000SB0QU27	DE000SB0QU35
DE000SB0QU43	DE000SB0QU50	DE000SB0QU68	DE000SB0QU76	DE000SB0QU84	DE000SB0QU92
DE000SB0QUA0	DE000SB0QUB8	DE000SB0QUC6	DE000SB0QUD4	DE000SB0QUE2	DE000SB0QUF9
DE000SB0QUG7	DE000SB0QUH5	DE000SB0QUJ1	DE000SB0QUK9	DE000SB0QUL7	DE000SB0QUM5
DE000SB0QUN3	DE000SB0QUP8	DE000SB0QUQ6	DE000SB0QUR4	DE000SB0QUS2	DE000SB0QU07
DE000SB0QUU8	DE000SB0QUV6	DE000SB0QUW4	DE000SB0QUX2	DE000SB0QUY0	DE000SB0QUZ7
DE000SB0QVA8	DE000SB0QVB6	DE000SB0QVC4	DE000SB0QVD2	DE000SB0QVE0	DE000SB0QVF7
DE000SB0QVG5	DE000SB0QVH3	DE000SB0QVJ9	DE000SB0QVK7	DE000SB0QVL5	DE000SB0QX08
DE000SB0QX16	DE000SB0QX24	DE000SB0QX32	DE000SB0QX40	DE000SB0QX57	DE000SB0QX65
DE000SB0QX73	DE000SB0QX81	DE000SB0QX99	DE000SB0QXR8	DE000SB0QXS6	DE000SB0QXT4
DE000SB0QXU2	DE000SB0QXV0	DE000SB0QXW8	DE000SB0QXX6	DE000SB0QXY4	DE000SB0QXZ1
DE000SB0QY07	DE000SB0QY15	DE000SB0QY23	DE000SB0QY31	DE000SB0QY49	DE000SB0QY56
DE000SB0QY64	DE000SB0QY72	DE000SB0QY80	DE000SB0QY98	DE000SB0QYA2	DE000SB0QYB0
DE000SB0QYC8	DE000SB0QYD6	DE000SB0QYE4	DE000SB0QYF1	DE000SB0QYG9	DE000SB0QYH7
DE000SB0QYJ3	DE000SB0QYK1	DE000SB0QYL9	DE000SB0QYM7	DE000SB0QYN5	DE000SB0QYP0
DE000SB0QYQ8	DE000SB0QYR6	DE000SB0QYS4	DE000SB0QYT2	DE000SB0QYU0	DE000SB0QYV8
DE000SB0QYW6	DE000SB0QYX4	DE000SB0QYY2	DE000SB0QYZ9	DE000SB0QZ06	DE000SB0QZ14
DE000SB0QZ22	DE000SB0QZ30	DE000SB0QZ48	DE000SB0QZ55	DE000SB0QZ63	DE000SB0QZ71
DE000SB0QZ89	DE000SB0QZ97	DE000SB0QZA9	DE000SB0QZB7	DE000SB0QZC5	DE000SB0QZD3
DE000SB0QZE1	DE000SB0QZF8	DE000SB0QZG6	DE000SB0QZH4	DE000SB0QZJ0	DE000SB0QZK8
DE000SB0QZL6	DE000SB0QZM4	DE000SB0QZN2	DE000SB0QZP7	DE000SB0QZQ5	DE000SB0QZR3
DE000SB0QZS1	DE000SB0QZT9	DE000SB0QZU7	DE000SB0QZV5	DE000SB0QZW3	DE000SB0QZX1
DE000SB0QZY9	DE000SB0QZZ6	DE000SB0X000	DE000SB0X018	DE000SB0X026	DE000SB0X034
DE000SB0X042	DE000SB0X059	DE000SB0X067	DE000SB0X075	DE000SB0X083	DE000SB0X091
DE000SB0X0A7	DE000SB0X0B5	DE000SB0X0C3	DE000SB0X0D1	DE000SB0X0E9	DE000SB0X0F6
DE000SB0X0G4	DE000SB0X0H2	DE000SB0X0J8	DE000SB0X0K6	DE000SB0X0L4	DE000SB0X0M2
DE000SB0X0N0	DE000SB0X0P5	DE000SB0X0Q3	DE000SB0X0R1	DE000SB0X0S9	DE000SB0X0T7
DE000SB0X0U5	DE000SB0X0V3	DE000SB0X0W1	DE000SB0X0X9	DE000SB0X0Y7	DE000SB0X0Z4
DE000SB0X109	DE000SB0X117	DE000SB0X125	DE000SB0X133	DE000SB0X141	DE000SB0X158
DE000SB0X166	DE000SB0X174	DE000SB0X182	DE000SB0X190	DE000SB0X1A5	DE000SB0X1B3
DE000SB0X1C1	DE000SB0X1D9	DE000SB0X1E7	DE000SB0X1F4	DE000SB0X1G2	DE000SB0X1H0
DE000SB0X1J6	DE000SB0X1K4	DE000SB0X1L2	DE000SB0X1M0	DE000SB0X1N8	DE000SB0X1P3
DE000SB0X1Q1	DE000SB0X1R9	DE000SB0X1S7	DE000SB0X1T5	DE000SB0X1U3	DE000SB0X1V1
DE000SB0X1W9	DE000SB0X1X7	DE000SB0X1Y5	DE000SB0X1Z2	DE000SB0X208	DE000SB0X216
DE000SB0X224	DE000SB0X232	DE000SB0X240	DE000SB0X257	DE000SB0X265	DE000SB0X273
DE000SB0X281	DE000SB0X299	DE000SB0X2A3	DE000SB0X2B1	DE000SB0X2C9	DE000SB0X2D7
DE000SB0X2E5	DE000SB0X2F2	DE000SB0X2G0	DE000SB0X2H8	DE000SB0X2J4	DE000SB0X2K2
DE000SB0X2L0	DE000SB0X2M8	DE000SB0X2N6	DE000SB0X2P1	DE000SB0X2Q9	DE000SB0X2R7
DE000SB0X2S5	DE000SB0X2T3	DE000SB0X2U1	DE000SB0X2V9	DE000SB0X2W7	DE000SB0X2X5
DE000SB0X2Y3	DE000SB0X2Z0	DE000SB0X307	DE000SB0X315	DE000SB0X323	DE000SB0X331

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0X349	DE000SB0X356	DE000SB0X364	DE000SB0X372	DE000SB0X380	DE000SB0X398
DE000SB0X3A1	DE000SB0X3B9	DE000SB0X3C7	DE000SB0X3D5	DE000SB0X3E3	DE000SB0X3F0
DE000SB0X3G8	DE000SB0X3H6	DE000SB0X3J2	DE000SB0X3K0	DE000SB0X3L8	DE000SB0X3M6
DE000SB0X3N4	DE000SB0X3P9	DE000SB0X3Q7	DE000SB0X3R5	DE000SB0X3S3	DE000SB0X3T1
DE000SB0X3U9	DE000SB0X3V7	DE000SB0X3W5	DE000SB0X3X3	DE000SB0X3Y1	DE000SB0X3Z8
DE000SB0X406	DE000SB0X414	DE000SB0X422	DE000SB0X430	DE000SB0X448	DE000SB0X455
DE000SB0X463	DE000SB0X471	DE000SB0X489	DE000SB0X497	DE000SB0X4A9	DE000SB0X4B7
DE000SB0X4C5	DE000SB0X4D3	DE000SB0X4E1	DE000SB0X4F8	DE000SB0X4G6	DE000SB0X4H4
DE000SB0X4J0	DE000SB0X4K8	DE000SB0X4L6	DE000SB0X4M4	DE000SB0X4N2	DE000SB0X4P7
DE000SB0X4Q5	DE000SB0X4R3	DE000SB0X4S1	DE000SB0X4T9	DE000SB0X4U7	DE000SB0X4V5
DE000SB0X4W3	DE000SB0X4X1	DE000SB0X4Y9	DE000SB0X4Z6	DE000SB0X505	DE000SB0X513
DE000SB0X521	DE000SB0X539	DE000SB0X547	DE000SB0X554	DE000SB0X562	DE000SB0X570
DE000SB0X588	DE000SB0X596	DE000SB0X5A6	DE000SB0X5B4	DE000SB0X5C2	DE000SB0X5D0
DE000SB0X5E8	DE000SB0X5F5	DE000SB0X5G3	DE000SB0X5H1	DE000SB0X5J7	DE000SB0X5K5
DE000SB0X5L3	DE000SB0X5M1	DE000SB0X5N9	DE000SB0X5P4	DE000SB0X5Q2	DE000SB0X5R0
DE000SB0X5S8	DE000SB0X5T6	DE000SB0X5U4	DE000SB0X5V2	DE000SB0X5W0	DE000SB0X5X8
DE000SB0X5Y6	DE000SB0X5Z3	DE000SB0X6A4	DE000SB0X6B2	DE000SB0X6C0	DE000SB0X6D8
DE000SB0X6E6	DE000SB0X6F3	DE000SB0X6G1	DE000SB0X6H9	DE000SB0X6J5	DE000SB0X6K3
DE000SB0X6L1	DE000SB0X6S06	DE000SB0X6S14	DE000SB0X6S22	DE000SB0X6S30	DE000SB0X6S48
DE000SB0X6S55	DE000SB0X6S63	DE000SB0X6S71	DE000SB0X6S89	DE000SB0X6S97	DE000SB0X6SC6
DE000SB0X6SD4	DE000SB0X6SE2	DE000SB0X6SF9	DE000SB0X6SG7	DE000SB0X6SH5	DE000SB0X6SJ1
DE000SB0X6SK9	DE000SB0X6SL7	DE000SB0X6SM5	DE000SB0X6SN3	DE000SB0X6SP8	DE000SB0X6SQ6
DE000SB0X6SR4	DE000SB0X6SS2	DE000SB0X6ST0	DE000SB0X6SU8	DE000SB0X6SV6	DE000SB0X6SW4
DE000SB0X6SX2	DE000SB0X6SY0	DE000SB0X6SZ7	DE000SB0X6T05	DE000SB0X6T13	DE000SB0X6T21
DE000SB0X6T39	DE000SB0X6T47	DE000SB0X6T54	DE000SB0X6T62	DE000SB0X6T70	DE000SB0X6T88
DE000SB0X6T96	DE000SB0X6TA8	DE000SB0X6TB6	DE000SB0X6TC4	DE000SB0X6TD2	DE000SB0X6TE0
DE000SB0X6TF7	DE000SB0X6TG5	DE000SB0X6TH3	DE000SB0X6TJ9	DE000SB0X6TK7	DE000SB0X6TL5
DE000SB0X6TM3	DE000SB0X6TN1	DE000SB0X6TP6	DE000SB0X6TQ4	DE000SB0X6TR2	DE000SB0X6TS0
DE000SB0X6TT8	DE000SB0X6TU6	DE000SB0X6TV4	DE000SB0X6TW2	DE000SB0X6TX0	DE000SB0X6TY8
DE000SB0X6TZ5	DE000SB0X6U02	DE000SB0X6U10	DE000SB0X6U28	DE000SB0X6U36	DE000SB0X6U44
DE000SB0X6U51	DE000SB0X6U69	DE000SB0X6U77	DE000SB0X6U85	DE000SB0X6U93	DE000SB0X6UA6
DE000SB0X6UB4	DE000SB0X6UC2	DE000SB0X6UD0	DE000SB0X6UE8	DE000SB0X6UF5	DE000SB0X6UG3
DE000SB0X6UH1	DE000SB0X6UJ7	DE000SB0X6UK5	DE000SB0X6UL3	DE000SB0X6UM1	DE000SB0X6UN9
DE000SB0X6UP4	DE000SB0X6UQ2	DE000SB0X6UR0	DE000SB0X6US8	DE000SB0X6UT6	DE000SB0X6UU4
DE000SB0X6UV2	DE000SB0X6UW0	DE000SB0X6UX8	DE000SB0X6UY6	DE000SB0X6UZ3	DE000SB0X6V01
DE000SB0X6V19	DE000SB0X6V27	DE000SB0X6V35	DE000SB0X6V43	DE000SB0X6V50	DE000SB0X6V68
DE000SB0X6V76	DE000SB0X6V84	DE000SB0X6V92	DE000SB0X6VA4	DE000SB0X6VB2	DE000SB0X6VC0
DE000SB0X6VD8	DE000SB0X6VE6	DE000SB0X6VF3	DE000SB0X6VG1	DE000SB0X6VH9	DE000SB0X6VJ5
DE000SB0X6VK3	DE000SB0X6VL1	DE000SB0X6VM9	DE000SB0X6VN7	DE000SB0X6VP2	DE000SB0X6VQ0
DE000SB0X6VR8	DE000SB0X6VS6	DE000SB0X6VT4	DE000SB0X6VU2	DE000SB0X6VV0	DE000SB0X6VW8
DE000SB0X6VX6	DE000SB0X6VY4	DE000SB0X6VZ1	DE000SB0X6W00	DE000SB0X6W18	DE000SB0X6W26
DE000SB0X6W34	DE000SB0X6W42	DE000SB0X6W59	DE000SB0X6W67	DE000SB0X6W75	DE000SB0X6W83
DE000SB0X6W91	DE000SB0X6WA2	DE000SB0X6WB0	DE000SB0X6WC8	DE000SB0X6WD6	DE000SB0X6WE4
DE000SB0X6WF1	DE000SB0X6WG9	DE000SB0X6WH7	DE000SB0X6WJ3	DE000SB0X6WK1	DE000SB0X6WL9
DE000SB0X6WM7	DE000SB0X6WN5	DE000SB0X6WP0	DE000SB0X6WQ8	DE000SB0X6WR6	DE000SB0X6WS4
DE000SB0X6WT2	DE000SB0X6WU0	DE000SB0X6WV8	DE000SB0X6WW6	DE000SB0X6WX4	DE000SB0X6WY2
DE000SB0X6WZ9	DE000SB0X6XX09	DE000SB0X6XX17	DE000SB0X6XX25	DE000SB0X6XX33	DE000SB0X6XX41
DE000SB0X6XX58	DE000SB0X6XX66	DE000SB0X6XX74	DE000SB0X6XX82	DE000SB0X6XX90	DE000SB0X6XXA0
DE000SB0X6XXB8	DE000SB0X6XXC6	DE000SB0X6XXD4	DE000SB0X6XXE2	DE000SB0X6XXF9	DE000SB0X6XXG7
DE000SB0X6XXH5	DE000SB0X6XXJ1	DE000SB0X6XXK9	DE000SB0X6XXL7	DE000SB0X6XXM5	DE000SB0X6XXN3
DE000SB0X6XXP8	DE000SB0X6XXQ6	DE000SB0X6XXR4	DE000SB0X6XXS2	DE000SB0X6XXT0	DE000SB0X6XXU8
DE000SB0X6XXV6	DE000SB0X6XXW4	DE000SB0X6XXX2	DE000SB0X6XXY0	DE000SB0X6XXZ7	DE000SB0X6XXY08
DE000SB0X6XY16	DE000SB0X6XY24	DE000SB0X6XY32	DE000SB0X6XY40	DE000SB0X6XY57	DE000SB0X6XY65
DE000SB0X6XY73	DE000SB0X6XY81	DE000SB0X6XY99	DE000SB0X6XYA8	DE000SB0X6XYB6	DE000SB0X6XYC4
DE000SB0X6XYD2	DE000SB0X6XYE0	DE000SB0X6XYF7	DE000SB0X6XYG5	DE000SB0X6XYH3	DE000SB0X6XYJ9
DE000SB0X6XYK7	DE000SB0X6XYL5	DE000SB0X6XYM3	DE000SB0X6XYN1	DE000SB0X6XYP6	DE000SB0X6XYQ4
DE000SB0X6XYR2	DE000SB0X6XYS0	DE000SB0X6XYT8	DE000SB0X6XYU6	DE000SB0X6XYV4	DE000SB0X6XYW2
DE000SB0X6XYX0	DE000SB0X6XYX8	DE000SB0X6XYZ5	DE000SB0X6XZ07	DE000SB0X6XZ15	DE000SB0X6XZ23
DE000SB0X6XZ31	DE000SB0X6XZ49	DE000SB0X6XZ56	DE000SB0X6XZ64	DE000SB0X6XZ72	DE000SB0X6XZ80
DE000SB0X6XZ98	DE000SB0X6XZA5	DE000SB0X6XZB3	DE000SB0X6XZC1	DE000SB0X6XZD9	DE000SB0X6XZE7
DE000SB0X6XZF4	DE000SB0X6XZG2	DE000SB0X6XZH0	DE000SB0X6XZJ6	DE000SB0X6XZK4	DE000SB0X6XZL2
DE000SB0X6XZM0	DE000SB0X6XZN8	DE000SB0X6XZP3	DE000SB0X6XZQ1	DE000SB0X6XZR9	DE000SB0X6XZS7
DE000SB0X6XZT5	DE000SB0X6XZU3	DE000SB0X6XZV1	DE000SB0X6XZW9	DE000SB0X6XZX7	DE000SB0X6XZY5
DE000SB0X6XZZ2	DE000SB01E02	DE000SB01E10	DE000SB01E28	DE000SB01E36	DE000SB01E44
DE000SB01E51	DE000SB01E69	DE000SB01E77	DE000SB01E85	DE000SB01E93	DE000SB01EH0
DE000SB01EJ6	DE000SB01EK4	DE000SB01EL2	DE000SB01EM0	DE000SB01EN8	DE000SB01EP3
DE000SB01EQ1	DE000SB01ER9	DE000SB01ES7	DE000SB01ET5	DE000SB01EU3	DE000SB01EV1
DE000SB01EW9	DE000SB01EX7	DE000SB01EY5	DE000SB01EZ2	DE000SB01F01	DE000SB01F19
DE000SB01F27	DE000SB01F35	DE000SB01F43	DE000SB01F50	DE000SB01F68	DE000SB01F76
DE000SB01F84	DE000SB01F92	DE000SB01FA2	DE000SB01FB0	DE000SB01FC8	DE000SB01FD6
DE000SB01FE4	DE000SB01FF1	DE000SB01FG9	DE000SB01FH7	DE000SB01FJ3	DE000SB01FK1
DE000SB01FL9	DE000SB01FM7	DE000SB01FN5	DE000SB01FP0	DE000SB01FQ8	DE000SB01FR6
DE000SB01FS4	DE000SB01FT2	DE000SB01FU0	DE000SB01FV8	DE000SB01FW6	DE000SB01FX4
DE000SB01FY2	DE000SB01FZ9	DE000SB01G00	DE000SB01G18	DE000SB01G26	DE000SB01G34
DE000SB01G42	DE000SB01G59	DE000SB01G67	DE000SB01G75	DE000SB01G83	DE000SB01G91
DE000SB01GA0	DE000SB01GB8	DE000SB01GC6	DE000SB01GD4	DE000SB01GE2	DE000SB01GF9
DE000SB01GG7	DE000SB01GH5	DE000SB01GJ1	DE000SB01GK9	DE000SB01GL7	DE000SB01GM5

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB01GN3	DE000SB01GP8	DE000SB01GQ6	DE000SB01GR4	DE000SB01GS2	DE000SB01GT0
DE000SB01GU8	DE000SB01GV6	DE000SB01GW4	DE000SB01GX2	DE000SB01GY0	DE000SB01GZ7
DE000SB01H09	DE000SB01H17	DE000SB01H25	DE000SB01H33	DE000SB01H41	DE000SB01H58
DE000SB01H66	DE000SB01H74	DE000SB01H82	DE000SB01H90	DE000SB01HA8	DE000SB01HB6
DE000SB01HC4	DE000SB01HD2	DE000SB01HE0	DE000SB01HF7	DE000SB01HG5	DE000SB01HH3
DE000SB01HJ9	DE000SB01HK7	DE000SB01HL5	DE000SB01HM3	DE000SB01HN1	DE000SB01HP6
DE000SB01HQ4	DE000SB01HR2	DE000SB01HS0	DE000SB01HT8	DE000SB01HU6	DE000SB01HV4
DE000SB01HW2	DE000SB01HX0	DE000SB01HY8	DE000SB01HZ5	DE000SB01J07	DE000SB01J15
DE000SB01J23	DE000SB01J31	DE000SB01J49	DE000SB01J56	DE000SB01J64	DE000SB01J72
DE000SB01J80	DE000SB01J98	DE000SB01JA4	DE000SB01JB2	DE000SB01JC0	DE000SB01JD8
DE000SB01JE6	DE000SB01JF3	DE000SB01JG1	DE000SB01JH9	DE000SB01JJ5	DE000SB01JK3
DE000SB01JL1	DE000SB01JM9	DE000SB01JN7	DE000SB01JP2	DE000SB01JQ0	DE000SB01JR8
DE000SB01JS6	DE000SB01JT4	DE000SB01JU2	DE000SB01JV0	DE000SB01JW8	DE000SB01JX6
DE000SB01JY4	DE000SB01JZ1	DE000SB01K04	DE000SB01K12	DE000SB01K20	DE000SB01K38
DE000SB01K46	DE000SB01K53	DE000SB01K61	DE000SB01K79	DE000SB01K87	DE000SB01K95
DE000SB01KA2	DE000SB01KB0	DE000SB01KC8	DE000SB01KD6	DE000SB01KE4	DE000SB01KF1
DE000SB01KG9	DE000SB01KH7	DE000SB01KJ3	DE000SB01KK1	DE000SB01KL9	DE000SB01KM7
DE000SB01KN5	DE000SB01KP0	DE000SB01KQ8	DE000SB01KR6	DE000SB01KS4	DE000SB01KT2
DE000SB01KU0	DE000SB01KV8	DE000SB01KW6	DE000SB01KX4	DE000SB01KY2	DE000SB01KZ9
DE000SB01L03	DE000SB01L11	DE000SB01L29	DE000SB01L37	DE000SB01L45	DE000SB01L52
DE000SB01L60	DE000SB01L78	DE000SB01L86	DE000SB01L94	DE000SB01LA0	DE000SB01LB8
DE000SB01LC6	DE000SB01LD4	DE000SB01LE2	DE000SB01LF9	DE000SB01LG7	DE000SB01LH5
DE000SB01LJ1	DE000SB01LK9	DE000SB01LL7	DE000SB01LM5	DE000SB01LN3	DE000SB01LP8
DE000SB01LQ6	DE000SB01LR4	DE000SB01LS2	DE000SB01LT0	DE000SB01LU8	DE000SB01LV6
DE000SB01LW4	DE000SB01LX2	DE000SB01LY0	DE000SB01LZ7	DE000SB01M02	DE000SB01M10
DE000SB01M28	DE000SB01M36	DE000SB01M44	DE000SB01M51	DE000SB01M69	DE000SB01M77
DE000SB01M85	DE000SB01M93	DE000SB01MA8	DE000SB01MB6	DE000SB01MC4	DE000SB01MD2
DE000SB01ME0	DE000SB01MF7	DE000SB01MG5	DE000SB01MH3	DE000SB01MJ9	DE000SB01MK7
DE000SB01ML5	DE000SB01MM3	DE000SB01MN1	DE000SB01MP6	DE000SB01MQ4	DE000SB01MR2
DE000SB01MS0	DE000SB01MT8	DE000SB01MU6	DE000SB01MV4	DE000SB01MW2	DE000SB01MX0
DE000SB01MY8	DE000SB01MZ5	DE000SB01N01	DE000SB01N19	DE000SB01N27	DE000SB01N35
DE000SB01N43	DE000SB01N50	DE000SB01N68	DE000SB01N76	DE000SB01N84	DE000SB01N92
DE000SB01NA6	DE000SB01NB4	DE000SB01NC2	DE000SB01ND0	DE000SB01NE8	DE000SB01NF5
DE000SB01NG3	DE000SB01NH1	DE000SB01NJ7	DE000SB01NK5	DE000SB01NL3	DE000SB01NM1
DE000SB01NN9	DE000SB01NP4	DE000SB01NQ2	DE000SB01NR0	DE000SB01NS8	DE000SB01NT6
DE000SB01NU4	DE000SB01NV2	DE000SB01NW0	DE000SB01NX8	DE000SB01NY6	DE000SB01NZ3
DE000SB01P09	DE000SB01P17	DE000SB01P25	DE000SB01P33	DE000SB01P41	DE000SB01P58
DE000SB01P66	DE000SB01P74	DE000SB01P82	DE000SB01P90	DE000SB01PA1	DE000SB01PB9
DE000SB01PC7	DE000SB01PD5	DE000SB01PE3	DE000SB01PF0	DE000SB01PG8	DE000SB01PH6
DE000SB01PJ2	DE000SB01PK0	DE000SB01PL8	DE000SB01PM6	DE000SB01PN4	DE000SB01PP9
DE000SB01PQ7	DE000SB01PR5	DE000SB01PS3	DE000SB01PT1	DE000SB01PU9	DE000SB01PV7
DE000SB01PW5	DE000SB01PX3	DE000SB01PY1	DE000SB01PZ8	DE000SB01Q08	DE000SB01Q16
DE000SB01Q24	DE000SB01Q32	DE000SB01Q40	DE000SB01Q57	DE000SB01Q65	DE000SB01Q73
DE000SB01Q81	DE000SB01Q99	DE000SB01QA9	DE000SB01QB7	DE000SB01QC5	DE000SB01QD3
DE000SB01QE1	DE000SB01QF8	DE000SB01QG6	DE000SB01QH4	DE000SB01QJ0	DE000SB01QK8
DE000SB01QL6	DE000SB01QM4	DE000SB01QN2	DE000SB01QP7	DE000SB01QQ5	DE000SB01QR3
DE000SB01QS1	DE000SB01QT9	DE000SB01QU7	DE000SB01QV5	DE000SB01QW3	DE000SB01QX1
DE000SB01QY9	DE000SB01QZ6	DE000SB01R07	DE000SB01R15	DE000SB01R23	DE000SB01R31
DE000SB01R49	DE000SB01R56	DE000SB01R64	DE000SB01R72	DE000SB01R80	DE000SB01R98
DE000SB01RA7	DE000SB01RB5	DE000SB01RC3	DE000SB01RD1	DE000SB01RE9	DE000SB01RF6
DE000SB01RG4	DE000SB01RH2	DE000SB01RJ8	DE000SB01RK6	DE000SB01RL4	DE000SB01RM2
DE000SB01RN0	DE000SB01RP5	DE000SB01RQ3	DE000SB01RR1	DE000SB01RS9	DE000SB01RT7
DE000SB01RU5	DE000SB01RV3	DE000SB01RW1	DE000SB01RX9	DE000SB01RY7	DE000SB01RZ4
DE000SB01S06	DE000SB01S14	DE000SB01S22	DE000SB01S30	DE000SB01S48	DE000SB01S55
DE000SB01S63	DE000SB01S71	DE000SB01S89	DE000SB01S97	DE000SB01SA5	DE000SB01SB3
DE000SB01SC1	DE000SB01SD9	DE000SB01SE7	DE000SB01SF4	DE000SB01SG2	DE000SB01SH0
DE000SB01SJ6	DE000SB01SK4	DE000SB01SL2	DE000SB01SM0	DE000SB01SN8	DE000SB01SP3
DE000SB01SQ1	DE000SB01SR9	DE000SB01SS7	DE000SB01ST5	DE000SB01SU3	DE000SB01SV1
DE000SB01SW9	DE000SB01SX7	DE000SB01SY5	DE000SB01SZ2	DE000SB01T05	DE000SB01T13
DE000SB01T21	DE000SB01T39	DE000SB01T47	DE000SB01T54	DE000SB01T62	DE000SB01T70
DE000SB01T88	DE000SB01T96	DE000SB01TA3	DE000SB01TB1	DE000SB01TC9	DE000SB01TD7
DE000SB01TE5	DE000SB01TF2	DE000SB01TG0	DE000SB01TH8	DE000SB01TJ4	DE000SB01TK2
DE000SB01TL0	DE000SB01TM8	DE000SB01TN6	DE000SB01TP1	DE000SB01TQ9	DE000SB01TR7
DE000SB01TS5	DE000SB01TT3	DE000SB01TU1	DE000SB01TV9	DE000SB01TW7	DE000SB01TX5
DE000SB01TY3	DE000SB01TZ0	DE000SB01U02	DE000SB01U10	DE000SB01U28	DE000SB01U36
DE000SB01U44	DE000SB01U51	DE000SB01U69	DE000SB01U77	DE000SB01U85	DE000SB01U93
DE000SB01UA1	DE000SB01UB9	DE000SB01UC7	DE000SB01UD5	DE000SB01UE3	DE000SB01UF0
DE000SB01UG8	DE000SB01UH6	DE000SB01UJ2	DE000SB01UK0	DE000SB01UL8	DE000SB01UM6
DE000SB01UN4	DE000SB01UP9	DE000SB01UQ7	DE000SB01UR5	DE000SB01US3	DE000SB01UT1
DE000SB01UU9	DE000SB01UV7	DE000SB01UW5	DE000SB01UX3	DE000SB01UY1	DE000SB01UZ8
DE000SB01V01	DE000SB01V19	DE000SB01V27	DE000SB01V35	DE000SB01V43	DE000SB01V50
DE000SB01V68	DE000SB01V76	DE000SB01V84	DE000SB01V92	DE000SB01VA9	DE000SB01VB7
DE000SB01VC5	DE000SB01VD3	DE000SB01VE1	DE000SB01VF8	DE000SB01VG6	DE000SB01VH4
DE000SB01VJ0	DE000SB01VK8	DE000SB01VL6	DE000SB01VM4	DE000SB01VN2	DE000SB01VP7
DE000SB01VQ5	DE000SB01VR3	DE000SB01VS1	DE000SB01VT9	DE000SB01VU7	DE000SB01VV5
DE000SB01VW3	DE000SB01VX1	DE000SB01VY9	DE000SB01VZ6	DE000SB01W00	DE000SB01W18
DE000SB01W26	DE000SB01W34	DE000SB01W42	DE000SB01W59	DE000SB01W67	DE000SB01W75

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB01W83	DE000SB01W91	DE000SB01WA7	DE000SB01WB5	DE000SB01WC3	DE000SB01WD1
DE000SB01WE9	DE000SB01WF6	DE000SB01WG4	DE000SB01WH2	DE000SB01WJ8	DE000SB01WK6
DE000SB01WL4	DE000SB01WM2	DE000SB01WN0	DE000SB01WP5	DE000SB01WQ3	DE000SB01WR1
DE000SB01WS9	DE000SB01WT7	DE000SB01WU5	DE000SB01WV3	DE000SB01WW1	DE000SB01WX9
DE000SB01WY7	DE000SB01WZ4	DE000SB01X09	DE000SB01X17	DE000SB01X25	DE000SB01X33
DE000SB01XA1	DE000SB01X58	DE000SB01X66	DE000SB01X74	DE000SB01X82	DE000SB01X90
DE000SB01XA5	DE000SB01XB3	DE000SB01XC1	DE000SB01XD9	DE000SB01XE7	DE000SB01XF4
DE000SB01XG2	DE000SB01XH0	DE000SB01XJ6	DE000SB01XK4	DE000SB01XL2	DE000SB01XM0
DE000SB01XN8	DE000SB01XP3	DE000SB01XQ1	DE000SB01XR9	DE000SB01XS7	DE000SB01XT5
DE000SB01XU3	DE000SB01XV1	DE000SB01XW9	DE000SB01XX7	DE000SB01XY5	DE000SB01XZ2
DE000SB01YA3	DE000SB01YB1	DE000SB01YC9	DE000SB01YD7	DE000SB01YE5	DE000SB01YF2
DE000SB01YG0	DE000SB01YH8	DE000SB01YJ4	DE000SB01YK2	DE000SB01YL0	DE000SB01YM8
DE000SB01YN6	DE000SB01YP1	DE000SB01YQ9	DE000SB01YR7	DE000SB01YS5	DE000SB01YT3
DE000SB01YU1	DE000SB01YV9	DE000SB01YW7	DE000SB1J924	DE000SB1J932	DE000SB1J940
DE000SB1J957	DE000SB1J965	DE000SB1J973	DE000SB1J981	DE000SB1J999	DE000SB1KA00
DE000SB1KA18	DE000SB1KA26	DE000SB1KA34	DE000SB1KA42	DE000SB1KA59	DE000SB1KA67
DE000SB1KA75	DE000SB1KA83	DE000SB1KA91	DE000SB1KAA3	DE000SB1KAB1	DE000SB1KAC9
DE000SB1KAD7	DE000SB1KAE5	DE000SB1KAF2	DE000SB1KAG0	DE000SB1KAH8	DE000SB1KAJ4
DE000SB1KAK2	DE000SB1KAL0	DE000SB1KAM8	DE000SB1KAN6	DE000SB1KAP1	DE000SB1KAQ9
DE000SB1KAR7	DE000SB1KAS5	DE000SB1KAT3	DE000SB1KAU1	DE000SB1KAV9	DE000SB1KAW7
DE000SB1KAX5	DE000SB1KAY3	DE000SB1KAZ0	DE000SB1KB09	DE000SB1KB17	DE000SB1KB25
DE000SB1KB33	DE000SB1KB41	DE000SB1KB58	DE000SB1KB66	DE000SB1KB74	DE000SB1KB82
DE000SB1KB90	DE000SB1KBA1	DE000SB1KBB9	DE000SB1KBC7	DE000SB1KBD5	DE000SB1KBE3
DE000SB1KBF0	DE000SB1KBG8	DE000SB1KBH6	DE000SB1KBJ2	DE000SB1KBK0	DE000SB1KBL8
DE000SB1KBM6	DE000SB1KBN4	DE000SB1KBP9	DE000SB1KBQ7	DE000SB1KBR5	DE000SB1KBS3
DE000SB1KBT1	DE000SB1KBU9	DE000SB1KBV7	DE000SB1KBW5	DE000SB1KBX3	DE000SB1KBY1
DE000SB1KBZ8	DE000SB1KC08	DE000SB1KC16	DE000SB1KC24	DE000SB1KC32	DE000SB1KC40
DE000SB1KC57	DE000SB1KC65	DE000SB1KC73	DE000SB1KC81	DE000SB1KC99	DE000SB1KCA9
DE000SB1KCB7	DE000SB1KCC5	DE000SB1KCD3	DE000SB1KCE1	DE000SB1KCF8	DE000SB1KCG6
DE000SB1KCH4	DE000SB1KCJ0	DE000SB1KCK8	DE000SB1KCL6	DE000SB1KCM4	DE000SB1KCN2
DE000SB1KCP7	DE000SB1KCQ5	DE000SB1KCR3	DE000SB1KCS1	DE000SB1KCT9	DE000SB1KCU7
DE000SB1KCV5	DE000SB1KCW3	DE000SB1KCX1	DE000SB1KCY9	DE000SB1KCZ6	DE000SB1KD07
DE000SB1KD15	DE000SB1KD23	DE000SB1KD31	DE000SB1KD49	DE000SB1KD56	DE000SB1KD64
DE000SB1KD72	DE000SB1KD80	DE000SB1KD98	DE000SB1KDA7	DE000SB1KDB5	DE000SB1KDC3
DE000SB1KDD1	DE000SB1KDE9	DE000SB1KDF6	DE000SB1KDG4	DE000SB1KDH2	DE000SB1KDJ8
DE000SB1KDK6	DE000SB1KDL4	DE000SB1KDM2	DE000SB1KDN0	DE000SB1KDP5	DE000SB1KDQ3
DE000SB1KDR1	DE000SB1KDS9	DE000SB1KDT7	DE000SB1KDU5	DE000SB1KDV3	DE000SB1KDW1
DE000SB1KDX9	DE000SB1KDY7	DE000SB1KDZ4	DE000SB1KE06	DE000SB1KE14	DE000SB1KE22
DE000SB1KE30	DE000SB1KE48	DE000SB1KE55	DE000SB1KE63	DE000SB1KE71	DE000SB1KE89
DE000SB1KE97	DE000SB1KEA5	DE000SB1KEB3	DE000SB1KEC1	DE000SB1KED9	DE000SB1KEE7
DE000SB1KEF4	DE000SB1KEG2	DE000SB1KEH0	DE000SB1KEJ6	DE000SB1KEK4	DE000SB1KEL2
DE000SB1KEM0	DE000SB1KEN8	DE000SB1KEP3	DE000SB1KEQ1	DE000SB1KER9	DE000SB1KES7
DE000SB1KET5	DE000SB1KEU3	DE000SB1KEV1	DE000SB1KEW9	DE000SB1KEX7	DE000SB1KEY5
DE000SB1KEZ2	DE000SB1KFA2	DE000SB1KFB0	DE000SB1KFC8	DE000SB1KFD6	DE000SB1KFE4
DE000SB1KFF1	DE000SB1KFG9	DE000SB1KFH7	DE000SB1KFK1	DE000SB1KFL9	DE000SB1KFL9
DE000SB1KFM7	DE000SB1KFN5	DE000SB1KMT80	DE000SB1KMT98	DE000SB1MU04	DE000SB1MU12
DE000SB1MU20	DE000SB1MU38	DE000SB1MU46	DE000SB1MU53	DE000SB1MU61	DE000SB1MU79
DE000SB1MU87	DE000SB1MU95	DE000SB1MUA7	DE000SB1MUB5	DE000SB1MUC3	DE000SB1MUD1
DE000SB1MUE9	DE000SB1MUF6	DE000SB1MUG4	DE000SB1MUH2	DE000SB1MUJ8	DE000SB1MUK6
DE000SB1MUL4	DE000SB1MUM2	DE000SB1MUN0	DE000SB1MUP5	DE000SB1MUQ3	DE000SB1MUR1
DE000SB1MUS9	DE000SB1MUT7	DE000SB1MUU5	DE000SB1MUV3	DE000SB1MUW1	DE000SB1MUX9
DE000SB1MUY7	DE000SB1MUZ4	DE000SB1MV03	DE000SB1MV11	DE000SB1MV29	DE000SB1MV37
DE000SB1MV45	DE000SB1MV52	DE000SB1MV60	DE000SB1MV78	DE000SB1MV86	DE000SB1MV94
DE000SB1MVA5	DE000SB1MVB3	DE000SB1MVC1	DE000SB1MVD9	DE000SB1MVE7	DE000SB1MVF4
DE000SB1MVG2	DE000SB1MVH0	DE000SB1MVJ6	DE000SB1MVK4	DE000SB1MVL2	DE000SB1MVM0
DE000SB1MVN8	DE000SB1MVP3	DE000SB1MVQ1	DE000SB1MVR9	DE000SB1MVS7	DE000SB1MVT5
DE000SB1MVU3	DE000SB1MVV1	DE000SB1MVW9	DE000SB1MVX7	DE000SB1MYY5	DE000SB1MVZ2
DE000SB1MW02	DE000SB1MW10	DE000SB1MW28	DE000SB1MW36	DE000SB1MW44	DE000SB1MW51
DE000SB1MW69	DE000SB1MW77	DE000SB1MW85	DE000SB1MW93	DE000SB1MWA3	DE000SB1MWB1
DE000SB1MWC9	DE000SB1MWD7	DE000SB1MWE5	DE000SB1MWF2	DE000SB1MWG0	DE000SB1MWH8
DE000SB1MWJ4	DE000SB1MWK2	DE000SB1MWL0	DE000SB1MWM8	DE000SB1MWN6	DE000SB1MWP1
DE000SB1MWQ9	DE000SB1MWR7	DE000SB1MWS5	DE000SB1MWT3	DE000SB1MWU1	DE000SB1MWV9
DE000SB1MWW7	DE000SB1MWX5	DE000SB1MWW3	DE000SB1MWZ0	DE000SB1MXA1	DE000SB1M001
DE000SB1M019	DE000SB1M027	DE000SB1M035	DE000SB1M043	DE000SB1M050	DE000SB1M068
DE000SB1M076	DE000SB1M084	DE000SB1M092	DE000SB1M0E1	DE000SB1M0F8	DE000SB1M0G6
DE000SB1M0H4	DE000SB1M0J0	DE000SB1M0K8	DE000SB1M0L6	DE000SB1M0M4	DE000SB1M0N2
DE000SB1M0F7	DE000SB1M0Q5	DE000SB1M0R3	DE000SB1M0S1	DE000SB1M0T9	DE000SB1M0U7
DE000SB1M0V5	DE000SB1M0W3	DE000SB1M0X1	DE000SB1M0Y9	DE000SB1M0Z6	DE000SB1M1A7
DE000SB1M1B5	DE000SB1M1C3	DE000SB1M1D1	DE000SB1M1E9	DE000SB1M1F6	DE000SB1M1G4
DE000SB1M1H2	DE000SB1M1J8	DE000SB1M1K6	DE000SB1M1L4	DE000SB1M1M2	DE000SB1M1N0
DE000SB1M1P5	DE000SB1M1Q3	DE000SB1M1R1	DE000SB1M1S9	DE000SB1M1T7	DE000SB1UF03
DE000SB1UF11	DE000SB1UF29	DE000SB1UF37	DE000SB1UF45	DE000SB1UF52	DE000SB1UF60
DE000SB1UF78	DE000SB1UF86	DE000SB1UF94	DE000SB1UFP9	DE000SB1UFQ7	DE000SB1UFR5
DE000SB1UFS3	DE000SB1UFT1	DE000SB1UFU9	DE000SB1UFV7	DE000SB1UFW5	DE000SB1UFX3
DE000SB1UFY1	DE000SB1UFZ8	DE000SB1UG02	DE000SB1UG10	DE000SB1UG28	DE000SB1UG36
DE000SB1UG44	DE000SB1UG51	DE000SB1UG69	DE000SB1UG77	DE000SB1UG85	DE000SB1UG93
DE000SB1UGA9	DE000SB1UGB7	DE000SB1UGC5	DE000SB1UGD3	DE000SB1UGE1	DE000SB1UGF8

ISIN Liste
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB1UGG6	DE000SB1UGH4	DE000SB1UGJ0	DE000SB1UGK8	DE000SB1UGL6	DE000SB1UGM4
DE000SB1UGN2	DE000SB1UGP7	DE000SB1UGQ5	DE000SB1UGR3	DE000SB1UGS1	DE000SB1UGT9
DE000SB1UGU7	DE000SB1UGV5	DE000SB1UGW3	DE000SB1UGX1	DE000SB1UGY9	DE000SB1UGZ6
DE000SB1UH01	DE000SB1UH19	DE000SB1UH27	DE000SB1UH35	DE000SB1UH43	DE000SB1UH50
DE000SB1UH68	DE000SB1UH76	DE000SB1UH84	DE000SB1UH92	DE000SB1UHA7	DE000SB1UHB5
DE000SB1UHC3	DE000SB1UHD1	DE000SB1UHE9	DE000SB1UHF6	DE000SB1UHG4	DE000SB1UHH2
DE000SB1UHJ8	DE000SB1UHK6	DE000SB1UHL4	DE000SB1UHM2	DE000SB1UHN0	DE000SB1UHP5
DE000SB1UHQ3	DE000SB1UHR1	DE000SB1UHS9	DE000SB1UHT7	DE000SB1UHU5	DE000SB1UHV3
DE000SB1UHW1	DE000SB1UHX9	DE000SB1UHY7	DE000SB1UHZ4	DE000SB1UJ09	DE000SB1UJ17
DE000SB1UJ25	DE000SB1UJ33	DE000SB1UJ41	DE000SB1UJ58	DE000SB1UJ66	DE000SB1UJ74
DE000SB1UJ82	DE000SB1UJ90	DE000SB1UJA3	DE000SB1UJB1	DE000SB1UJC9	DE000SB1UJD7
DE000SB1UJE5	DE000SB1UJF2	DE000SB1UJG0	DE000SB1UJH8	DE000SB1UJJ4	DE000SB1UJK2
DE000SB1UJL0	DE000SB1UJM8	DE000SB1UJN6	DE000SB1UJP1	DE000SB1UJQ9	DE000SB1UJR7
DE000SB1UJS5	DE000SB1UJT3	DE000SB1UJU1	DE000SB1UJV9	DE000SB1UJW7	DE000SB1UJX5
DE000SB1UJY3	DE000SB1UJZ0	DE000SB1UK06	DE000SB1UK14	DE000SB1UK22	DE000SB1UK30
DE000SB1UK48	DE000SB1UK55	DE000SB1UK63	DE000SB1UK71	DE000SB1UK89	DE000SB1UK97
DE000SB1UKA1	DE000SB1UKB9	DE000SB1UKC7	DE000SB1UKD5	DE000SB1UKE3	DE000SB1UKF0
DE000SB1UKG8	DE000SB1UKH6	DE000SB1UKJ2	DE000SB1UKK0	DE000SB1UKL8	DE000SB1UKM6
DE000SB1UKN4	DE000SB1UKP9	DE000SB1UKQ7	DE000SB1UKR5	DE000SB1UKS3	DE000SB1UKT1
DE000SB1UKU9	DE000SB1UKV7	DE000SB1UKW5	DE000SB1UKX3	DE000SB1UKY1	DE000SB1UKZ8
DE000SB1UL05	DE000SB1UL13	DE000SB1UL21	DE000SB1UL39	DE000SB1UL47	DE000SB1UL54
DE000SB1UL62	DE000SB1UL70	DE000SB1UL88	DE000SB1UL96	DE000SB1ULA9	DE000SB1ULB7
DE000SB1ULC5	DE000SB1ULD3	DE000SB1ULE1	DE000SB1ULF8	DE000SB1ULG6	DE000SB1ULH4
DE000SB1ULJ0	DE000SB1ULK8	DE000SB1ULL6	DE000SB1ULM4	DE000SB1ULN2	DE000SB1ULP7
DE000SB1ULQ5	DE000SB1ULR3	DE000SB1ULS1	DE000SB1ULT9	DE000SB1ULU7	DE000SB1ULV5
DE000SB1ULW3	DE000SB1ULX1	DE000SB1ULY9	DE000SB1ULZ6	DE000SB1UM04	DE000SB1UM12
DE000SB1UM20	DE000SB1UM38	DE000SB1UM46	DE000SB1UM53	DE000SB1UM61	DE000SB1UM79
DE000SB1UM87	DE000SB1UM95	DE000SB1UMA7	DE000SB1UMB5	DE000SB1UMC3	DE000SB1UMD1
DE000SB1UME9	DE000SB1UMF6	DE000SB1UMG4	DE000SB1UMH2	DE000SB1UMJ8	DE000SB1UMK6
DE000SB1UML4	DE000SB1UMM2	DE000SB1UMN0	DE000SB1UMP5	DE000SB1UMQ3	DE000SB1UMR1
DE000SB1UMS9	DE000SB1UMT7	DE000SB1UMU5	DE000SB1UMV3	DE000SB1UMW1	DE000SB1UMX9
DE000SB1UMY7	DE000SB1UMZ4	DE000SB1UN03	DE000SB1UN11	DE000SB1UN29	DE000SB1UN37
DE000SB1UN45	DE000SB1UN52	DE000SB1UN60	DE000SB1UN78	DE000SB1UN86	DE000SB1UN94
DE000SB1UNA5	DE000SB1UNB3	DE000SB1UNC1	DE000SB1UND9	DE000SB1UNE7	DE000SB1UNF4
DE000SB1UNG2	DE000SB1UNH0	DE000SB1UNJ6	DE000SB1UNK4	DE000SB1UNL2	DE000SB1UNM0
DE000SB1UNN8	DE000SB1UNP3	DE000SB1UNQ1	DE000SB1UNR9	DE000SB1UNS7	DE000SB1UNT5
DE000SB1UNU3	DE000SB1UNV1	DE000SB1UNW9	DE000SB1UNX7	DE000SB1UNY5	DE000SB1UNZ2
DE000SB1UPA0	DE000SB1UPB8	DE000SB1UPC6	DE000SB1UPD4	DE000SB1UPE2	DE000SB1UPF9
DE000SB1UPG7	DE000SB1UPH5	DE000SB1UPJ1	DE000SB1UPK9	DE000SB1UPL7	DE000SB1UPM5
DE000SB1UPN3	DE000SB1UPP8	DE000SB1UPQ6	DE000SB1UPR4	DE000SB1UPS2	DE000SB10L69
DE000SB10L77	DE000SB10L85	DE000SB10L93	DE000SB10M19	DE000SB10M27	DE000SB10M35
DE000SB10M43	DE000SB10M50	DE000SB10M76	DE000SB10M84	DE000SB10M92	DE000SB10MA9
DE000SB10MB7	DE000SB10MP7	DE000SB10MR3	DE000SB10MS1	DE000SB10MT9	DE000SB10MU7
DE000SB10MV5	DE000SB10MW3	DE000SB10MY9	DE000SB10MZ6	DE000SB10N18	DE000SB10N26
DE000SB10N34	DE000SB10N42	DE000SB10N59	DE000SB10N67	DE000SB10N75	DE000SB10N83
DE000SB10N91	DE000SB10NA7	DE000SB10NC3	DE000SB10ND1	DE000SB10NE9	DE000SB10NF6
DE000SB10NG4	DE000SB10NJ8	DE000SB10NK6	DE000SB10NL4	DE000SB10NM2	DE000SB10NN0
DE000SB10NP5	DE000SB10NQ3	DE000SB10NR1	DE000SB10NS9	DE000SB10NT7	DE000SB10NW1
DE000SB10NX9	DE000SB10NY7	DE000SB10NZ4	DE000SB10P08	DE000SB10P16	DE000SB10P24
DE000SB10P32	DE000SB10P40	DE000SB10P57	DE000SB10P65	DE000SB10P73	DE000SB10P81
DE000SB10P99	DE000SB10PA2	DE000SB10PB0	DE000SB10PC8	DE000SB10PE4	DE000SB10PF1
DE000SB10PG9	DE000SB10PH7	DE000SB10PJ3	DE000SB10PK1	DE000SB10PM7	DE000SB10PN5
DE000SB10PP0	DE000SB10PQ8	DE000SB10PR6	DE000SB10PT2	DE000SB10PU0	DE000SB10PV8
DE000SB10PW6	DE000SB10PX4	DE000SB10PY2	DE000SB10QA0	DE000SB10QB8	DE000SB10QC6
DE000SB10QD4	DE000SB10QE2	DE000SB10QF9	DE000SB10QG7	DE000SB10QH5	DE000SB10QJ1
DE000SB10QK9	DE000SB10QL7	DE000SB10QN3	DE000SB10QP8	DE000SB10QQ6	DE000SB10QR4
DE000SB10QS2	DE000SB10QT0	DE000SB10QU8	DE000SB2BJ01	DE000SB2BJ19	DE000SB2BJ27
DE000SB2BJ35	DE000SB2BJ43	DE000SB2BJ50	DE000SB2BJ68	DE000SB2BJ76	DE000SB2BJ84
DE000SB2BJ92	DE000SB2BJL8	DE000SB2BJM6	DE000SB2BJN4	DE000SB2BJP9	DE000SB2BJQ7
DE000SB2BJR5	DE000SB2BJS3	DE000SB2BJT1	DE000SB2BJU9	DE000SB2BJV7	DE000SB2BJW5
DE000SB2BJX3	DE000SB2BJY1	DE000SB2BJZ8	DE000SB2BK08	DE000SB2BK16	DE000SB2BK24
DE000SB2BK32	DE000SB2BK40	DE000SB2BK57	DE000SB2BK65	DE000SB2BK73	DE000SB2BK81
DE000SB2BK99	DE000SB2BKA9	DE000SB2BKB7	DE000SB2BKC5	DE000SB2BKD3	DE000SB2BKE1
DE000SB2BKF8	DE000SB2BKG6	DE000SB2BKH4	DE000SB2BKJ0	DE000SB2BKK8	DE000SB2BKL6
DE000SB2BKM4	DE000SB2BKN2	DE000SB2BKP7	DE000SB2BKQ5	DE000SB2BKR3	DE000SB2BKS1
DE000SB2BKT9	DE000SB2BKU7	DE000SB2BKV5	DE000SB2BKW3	DE000SB2BKX1	DE000SB2BKY9
DE000SB2BKZ6	DE000SB2BLA7	DE000SB2BLB5	DE000SB2BLC3	DE000SB2BLD1	DE000SB2BLE9
DE000SB2BLF6					